Die völkerrechtliche Intervention als Mittel der Selbsthilfe.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

ALFRED von WACHTER

Rechtspraktikant am kgl. Landgericht München

Approbiert am 19. Juni 1911.

München 1911.

Buchdruckerei J. Krämer, München, Tal 30.

107

Die völkerrechtliche Intervention als Mittel der Selbsthilfe.

INAUGURAL-DISSERTATION

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

ALFRED von WACHTER

Rechtspraktikant am kgl. Landgericht München

Approbiert am 19. Juni 1911.

München 1911.

Buchdruckerei J. Krämer, München, Tal 30.

Referent:
Universitäts-Professor Dr. PHILIPP ALLFELD.

Inhalt.

Einleitung.

I. Abschnitt: Das Wesen der Intervention und die Geschichte des Interventionsprinzips.

§ 1. Notwendigkeit der Selbsthilfe im Völkerrecht . 1
§ 2. Begriff der Intervention 4
§ 3. Objekte und Subjekte der Intervention . . 6
§ 4. Interventionsprinzip im Altertum und Mittelalter 8
§ 5. Das Legitimitätsprinzip 10
§ 6. Die Monroe-Doktrin 12
§ 7. Das Nichtinterventionsprinzip der neuesten Zeit . 16
§ 8. Das Interventionsprinzip in der völkerrechtlichen Literatur 20

II. Abschnitt: Rechtliche Zulässigkeit der Intervention; Beispiele aus der Geschichte.

A. Vertragsmässige Intervention 23
§ 9. Kapitulationen 24
§ 10. Garantieverträge 25
B. Intervention aus Gründen der Selbsterhaltung . . 27
§ 11. Intervention im Kriege zwischen fremden Staaten 31
§ 12. Intervention bei Revolutionen in fremden Staaten 33
§ 13. Intervention zum Schutze des internationalen Gleichgewichts 37
§ 14. Intervention zum Schutze von Handelsinteressen 43
C. Intervention aus anderen Gründen 50
§ 15. Intervention aus Gründen der Humanität . . 50
§ 16. Intervention auf Anruf 57
D. Gestaltung der Intervention 60
§ 17. Form der Intervention 60
§ 18. Die Grenzen der Intervention 62
§ 19. Kollektivintervention 63

---

§ 20. Schlussfolgerungen 65

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543503_0086

Literatur.

(Die Worte in Klammern bedeuten die Art der Bezeichnung bei den Verweisungen im Text.)

Hermann Strauch, Zur Interventionslehre, Heidelberg 1879.

Heffter-Geffken, Das europäische Völkerrecht, 1888.

Geffken, Das Recht der Intervention in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1889. (Geffken, Das Recht der Int.)

Joh. Kaspar Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. (Bluntschli, Das moderne Völkerrecht.)

Paul Heilborn, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen, Berlin 1896. (Heilborn, Das System des Völkerr.)

Karl Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Giessen 1901.

Franz v. Liszt, Das Völkerrecht, Berlin 1906.

v. Martitz, Völkerrecht, in „Kultur der Gegenwart 1906".

E. Ullmann, Völkerrecht, Tübingen 1908.

Hugo Grothe, Wanderungen in Persien, Berlin 1910.

Charles Calvo, Le droit international théorique et pratique, Paris 1887 (Calvo, Le droit intern.).

Alphonse Rivier, Principes du droit des gens, Paris 1896. (Rivier, Princ.)

Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et américain. (Pradier-Fodéré, Traité.)

André Tardieu, Questions diplomatiques de l'année 1904, Paris 1905.

André Tardieu, La France et les Alliances, Paris 1909.

Les questions actuelles de politique étrangère en Asie, Paris 1910. (Baron de Courcelle, P. Deschanel etc.)

Funck Brentano et Sorel, Précis du droit des gens. (Funck Brentano et Sorel, Précis.)

Bonfils, Manuel de droit international public, übers. v. Grah 1904. (Bonfils, Lehrb. des Völkerr.)

F. v. Martens, Völkerrecht 1888, deutsch von Bergbohm. (Martens-Bergbohm.)
Henry Wheaton, Elements of international law, London 1863. (Wheaton, Elements.)
T. J. Lawrence, The principles of international law, London 1865. (Lawrence, The princ. of intern. law.)
Sir Robert Phillimore, Commentaries upon international law. (Phillimore, Comm.)
Sir Travers Twiss, The law of nations.
Theodore Woolsey, Introduction to the study of international law 1879. (Woolsey, Introd.)
Moore, A digest of international Law 1906.
Luigi Casanova, Lezioni di diritto internazionale 1876. (Casanova, diritto intern.)
Pasquale Fiore, Trattato di diritto internazionale publico, Antoine 1885. (Fiore-Antoine, diritto intern. publ.)
Revue de droit international et de législation comparée Bd. IV, Bd. V: Carnazzo Amari, Nouvel exposé du principe de non-intervention. (Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv.)
Revue général de droit international public, herausgeg. v. Paul Fauchille:
Bd. III: A. de Floeckher, Les conséquences de l'intervention (Floeckher, Les conséqu. de l'interv.).
Arthur Desjardin, La doctrine de Monroe (Desjardin, La doctr. de Monroe).
Bd. IV: Georges Streit, La question Crétoise au point de vue international.
J. Bourgeois, Le principe de non-intervention. (Bourgeois, Le princ. de non-interv.)

Einleitung.

Die Völkerrechtswissenschaft gehört zu den Zweigen der Rechtswissenschaft, welche verhältnismässig jung und wenig ausgebildet sind; sie hat ihre Anfänge im 16. Jahrhundert. Wohl gab es auch schon vorher einzelne Regeln, welche im Verkehr der Völker untereinander entweder gewohnheitsmässig oder auf Grund bestimmter Verträge beobachtet wurden. Ein bewusstes Streben jedoch, feste Normen hierfür heranzubilden, und zwar auf wissenschaftlicher Grundlage, tauchte erst auf, als der wachsende Handel die Völker veranlasste, miteinander in ständige Beziehungen zu treten, und als insbesondere die fortschreitende Verkehrstechnik ein starkes Fluktuieren der Bevölkerung, einen lebhaften Personen- und Güterverkehr unter den Staaten begünstigte.

Seit jener Zeit nun, da man begann, sich wissenschaftlich mit dem Völkerrecht zu befassen — Hugo Grotius gilt als Begründer dieser Wissenschaft — ist das internationale Recht zu grosser Bedeutung gelangt. Es ist indes nicht zu leugnen, dass dem Völkerrecht im Gegensatz zum nationalen Recht ein grosser Mangel anhaftet: es fehlt die über den Parteien stehende mit Zwangsrecht ausgestattete Zentralgewalt. Daher kann das internationale Recht, obwohl es nach heute überwiegend herrschender Anschauung positives Recht ist, nicht auf gleicher Höhe stehen wie das nationale Recht. Es gibt eben im Völkerrecht kein „Gesetz" im technischen Sinn; alle Regeln, welche die Völkerrechtswissenschaft als Grundlagen eines geordneten

Verkehrs in der Völkerrechtsgemeinschaft aufgestellt hat, beruhen lediglich auf dem freien Willen der Mitglieder dieser Gemeinschaft. Dies gilt für die den friedlichen Verkehr der Völker regelnden Grundsätze so gut wie für die Normen, welche für das Selbsthilferecht jetzt allgemein aufgestellt sind, für den Krieg, für die Intervention, die Retorsion usw. Es besteht hierfür nirgends eine gesetzliche Grundlage, und so muss sich auch die folgende Darstellung darauf beschränken, nach allgemeinen Gesichtspunkten die Regeln über Zulässigkeit und Durchführung der Intervention zu erörtern, die heute überall anerkannt sind oder doch anerkannt sein sollten.

I. Abschnitt.

Das Wesen der Intervention und die Geschichte des Interventionsprinzips.

§ 1. Notwendigkeit der Selbsthilfe im Völkerrecht.

Es ist nicht zu verkennen, dass eine Tendenz zu einer friedlichen Einigung aller Angehörigen der grossen völkerrechtlichen Staatengemeinschaft besteht; schon sprechen manche Optimisten davon, dass „des Etats Unis d'Europe en formation" seien, wie Baron de Courcel in einem 1909 in Paris gehaltenen Vortrag sich ausdrückt.[1])

Das ist natürlich eine Utopie, ein Ausblick auf eine völlig unabsehbare Zukunft. Ja, es mag dahingestellt bleiben, ob ein solcher Weltstaatenbund auch nur wünschenswert sei; die Eifersucht, der Ehrgeiz der einzelnen Völker ist eine wesentliche Voraussetzung des unausgesetzten Wettkampfes, ohne den ein Fortschreiten der Kultur gar bald in's Stocken geriete; und solange dieser Wettkampf dauert, wird „der ewige Weltfriede" ein frommer Wunsch bleiben.

[1]) Vgl. hierzu Prof. Max Hubers „Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft" im Jahrbuch des öffentl. R. der Gegenwart, Bd. IV (1910), S. 107 f.

Man mag über den ewigen Weltfrieden denken wie man will — jedenfalls sind wir in der Gegenwart noch weit von diesem Ziele entfernt. Das beweisen schon die gewaltigen Rüstungen, welche von allen grossen Staaten betrieben werden. Dieses Inwaffenstarren ist ein Gebot der Notwendigkeit, eine Forderung des Selbsterhaltungstriebes; denn das Völkerrecht ist noch viel zu wenig ausgebildet, um eine Erledigung aller Streitigkeiten auf friedlichem Wege möglich erscheinen zu lassen. Die Staaten sind noch in zahlreichen Fällen darauf angewiesen, sich durch Selbsthilfe, d. h. mit Waffengewalt oder zum mindesten durch Androhen der Waffengewalt ihr Recht zu verschaffen.

Neuerdings sucht man sich mehr und mehr von dieser Notwendigkeit zu befreien, indem man bestrebt ist, Streitigkeiten auf friedlichem Wege, vornehmlich durch Schiedsspruch, zu schlichten. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Lösung aller Streitfälle doch auf dem autonomen Willen der streitenden Parteien beruht. Es besteht nicht, wie auf dem Gebiete des nationalen Rechts, die Möglichkeit, die Parteien zu einer bestimmten Art der Austragung ihrer Zwistigkeiten zu zwingen, vielmehr steht es — wenigstens im letzten Grunde — stets bei den Streitteilen, wie sie eine Lösung ihrer Streitigkeiten herbeiführen wollen.

Es ist indes nicht zu verkennen, dass gleichwohl diese Bestrebungen der friedlichen Erledigung von Streitfällen bedeutende Erfolge gezeitigt haben; während früher, und zwar noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, die Souveränität eines Staates als einzig massgebend galt für das Verhalten des Staates, und damit also der Boden für eine friedliche Vereinbarung, im Falle widerstreitender Interessen eines anderen Staates noch sehr unfruchtbar war, ist man in der neuesten Zeit mehr und mehr zu der Einsicht gekommen, dass nur durch Achtung fremder Interessen, eventuell sogar Unterordnung eigener geringfügigerer

Interessen unter die fremden, eine gediegene Grundlage für dauerhaften Frieden geschaffen werden könne. Freilich beruht auch jetzt noch, wie oben bemerkt, die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch im letzten Grunde auf dem freien Willen des sich unterwerfenden Staates, doch äussert sich dieser Wille nunmehr eben von vornherein dahin, dass für eine bestimmte Reihe von Streitfällen oder gar für alle Streitfälle, ein Schiedsgericht in Tätigkeit treten solle. Mit anderen Worten: Während früher eine Pflicht zur friedlichen Lösung von Streitigkeiten in keiner Weise bestand, ist nunmehr — besonders durch die beiden Haager Friedenskonferenzen — eine solche Pflicht begründet worden dadurch, dass die beteiligten Staaten gemeinsame Normen für die Erledigung bestimmter Streitfälle aufstellten und ihre freie Wahl eben in der Art der Erledigung derselben durch autonomen Entschluss dahin äusserten, dass sie diese Normen befolgen wollten.[2])

Damit ist tatsächlich die freie Betätigung der völkerrechtlichen Selbsthilfe, wie sie in früherer Zeit herrschte, wesentlich eingeschränkt. Doch bleibt noch eine grosse Reihe von Fällen übrig, in denen ein allgemeiner Schiedsvertrag der oben genannten Art nicht abgeschlossen ist, und wohl auch kaum abgeschlossen werden wird. Denn im Gegensatz zum Privatrecht ist das Völkerrecht seiner Natur nach gezwungen, sich eng an die bestehenden sozialethischen Einrichtungen anzuschliessen; d. h. das Völkerrecht kann sich, da eine zentrale Zwangsgewalt fehlt, nicht unabhängig machen von den sozialen Grundlagen, zu deren Schutz es dienen soll, und es kann nur da zu rechtswirksamen Normen kommen, wo die Sonderinteressen des einzelnen Völkerrechtssubjekts sich nicht zu weit vom gemeinmen Interesse der Staatengemeinschaft entfernen. Daraus ist schon ersichtlich, dass eine Reihe von Fällen übrig bleibt, in welchen die Selbsthilfe unentbehrlich ist.

[2]) E. Ullmann, Völkerrecht, S. 433 f.

Als selbstverständlich ist es zu erachten, dass ein Staat sich mit Gewalt gegen Verletzung seiner Rechte durch einen anderen Staat wehren darf, wenn ihm auf friedliche Weise nicht Genugtuung verschafft wird.

Es sind aber andrerseits auch zahlreiche Fälle denkbar, in denen ein Staat mit Waffengewalt seine Rechte wahren muss, ohne dass ein anderer Staat ihm gegenüber Unrecht begangen hat, d. h. auch wenn der andere Staat nur in Ausübung seines eigenen Rechts gehandelt hat. Dies liegt einerseits in der Rückständigkeit des Völkerrechts, das sich — abgesehen von einigen wenigen Gewohnheitsrechtssätzen — auf Regelung einzelner Angelegenheiten durch Verträge beschränkt, andrerseits in der unübersehbaren Zahl der Möglichkeiten, in fremde Rechtssphären einzugreifen, ohne dabei die eigenen Befugnisse zu überschreiten. Dieser letztere Umstand — die Interessenkollision — hat ja selbst ein so hoch ausgebildetes Privatrecht und öffentlicheses nationales Recht wie unser deutsches gezwungen für Ausnahmefälle ein Selbsthilferecht in seine Vorschriften ausdrücklich aufzunehmen: es ist dies das Notstandsrecht. Sehr viel Aehnlichkeit mit diesem privatrechtlichen Notstand weist die völkerrechtliche Intervention auf.

§ 2. Begriff der Intervention.

Die Intervention stellt sich dar als das gewaltsame Eingreifen eines oder mehrerer Staaten in die Angelegenheiten eines anderen Staates und zwar ohne dass jener andere Staat sich dem Intervenienten gegenüber einer Völkerrechtsverletzung schuldig gemacht hat.

Ueber diesen Begriff der Intervention sind sich die meisten Publizisten einig.[1]) Eine der häufigsten Abweichungen ist die, dass der Begriff der Intervention weiter

[1]) Ullmann, Völkerrecht S. 459; Geffken, Das Recht der Int. § 38; Bonfils, Lehrb. des Völkerr. § 295; Heilborn, Das System des Völkerr. S. 351; Rivier, Princ, Bd. I, S. 389.

gefasst wird. Um hier eines der bedeutendsten neueren Werke über das Völkerrecht herauszugreifen, möge Calvo's „Le droit international theorique et pratique" genannt werden, wo folgende Arten der Intervention unterschieden werden:

l'intervention officieuse oder diplomatique,

l'intervention officielle, bestehend in Noten, welche an die Oeffentlichkeit gerichtet sind,

l'intervention pacifique, welche die Regelung von Streitigkeiten durch Konferenzen zum Ziele hat, und

l'intervention armée.

Nur die letzte ist indes Intervention im technischen Sinn; für die anderen Arten, welche alle der Zwangsgewalt entbehren und unter dem Namen „intervention amicale" zusammengefasst werden können, bestehen in der völkerrechtlichen Praxis andere Bezeichnungen: Bons offices, Interzession, Mediation.

Im Gegensatz zu Calvo betont insbesondere der Engländer Lawrence in seinen „principles of international law" den Zwangscharakter der Intervention, indem er hervorhebt: „The essence of intervention is force, or the threat of force, in case the dictates of the intervening power are disregarded" und: „There can be no intervention without, on the one hand, the presence of force, naked or veiled, and, on the other hand, the absence of consent on the part of the combatants".[2])

Selten wird dagegen der Begriff der Intervention enger gefasst. Besonders auffallend tritt dies nur bei Amari zutage, dessen Definition zwar dem Wortlaut nach mit der von uns gewählten übereinzustimmen scheint, dem Inhalt

[2]) Aus der folgenden Darstellung ergibt sich, dass Lawrence mit dieser letzten Bemerkung etwas zu weit geht. Denn im Falle einer vertragsmässigen Intervention muss doch wohl Zustimmung wenigstens einer der streitenden Parteien vorliegen.

nach jedoch von ihr wesentlich verschieden ist.[3]) Aus der Darstellung Amaris über das Nicht-Interventions-Prinzip geht nämlich hervor, dass er alle jene Fälle, in denen der Intervenient aus Gründen der Selbsterhaltung handelt, nicht unter den Begriff der Intervention gefasst wissen will.[4])

Es wäre nun unrichtig, aus dem Charakter der Intervention als einem zwangsweisen Eingriff in die Angelegenheiten anderer Staaten zu folgern, dass die Intervention gleichbedeutend ist mit „Krieg". Dass Krieg nicht immer Intervention ist, bedarf keiner Erörterung; aber auch Intervention braucht nicht notwendig Krieg zu sein; vielmehr ist Krieg nur regelmässig die Folge der Intervention. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen es gar nicht zum Krieg kommt; so spricht man wohl von Intervention und nicht mehr von Mediation, wenn ein Staat zwischen zwei streitenden Parteien vermittelt und dabei erkennen lässt, dass er seine Vermittelungsvorschläge mit Waffengewalt durchsetzen werde, falls sie nicht gutwillig angenommen würden. Ferner ist die sogenannte „bewaffnete Neutralität", von der später noch zu sprechen sein wird, tatsächlich nichts anderes als Intervention.

§ 3. Objekte und Subjekte der Intervention.

In zwei Richtungen kann sich die Intervention bewegen; sie kann bestehen in der Einmischung eines Staates entweder in den Streit zwischen zwei anderen Staaten oder in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates.

[3]) Carn. Amari, Nouv. Exposé du princ. de non interv. S. 353: „Intervenir en droit international, c'est s'ingérer dans les affaires politiques intérieures d'un Etat étranger. L'intervention implique l'usage de la force pour faire prévaloir la volonté étrangère sur celle de la nation. Par suite de cet acte la souveraineté étrangère est substituée à celle l'Etat indigène, et elle décide à son gré des destins de la nation, chez laquelle l'intervention a lieu."

[4]) Eine natürliche Folge dieser engen Auffassung des Interventionsbegriffes ist die, dass Amari absoluter Vertreter des Nicht-Interventionsprinzips ist. S. u. § 8.

Rivier[1]) stellt diese beiden Arten der Intervention in richtiger Weise nebeneinander, indem er sagt: „Intervenir signifie venir entre, venir au milieu. Ce mot est donc aussi approprié pour désigner l'intervention dans les affaires intérieures d'un Etat."

Dieser Auffassung steht die Strauchs[2]) entgegen, der in einem über die Interventionslehre gehaltenen Vortrag die Einmischung eines Staates in den Streit zweier anderer als Regel, die in die inneren Angelegenheiten eines andern Staates als Ausnahmefall bezeichnet. Die Unrichtigkeit dieser letzteren Ansicht ergibt sich daraus, dass Intervention in beiden Fällen gleichmässig einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht anderer Staaten bedeutet und stets nur unter gewissen Voraussetzungen gerechtfertigt erscheinen kann, gleichviel, in welcher Richtung sie sich bewegt.

Von völkerrechtlicher Intervention kann man, wie aus dem Vorhergesagten vielfach hervorgeht, nur sprechen, wenn die Beteiligten Völkerrechtssubjekte, d. h. wenn sie Staaten sind. Eine Intervention etwa gegen einen Negerstamm im Innern Afrikas oder gegen ein Nomadenvolk ist nicht denkbar.

Andrerseits aber ist auch gegen einen nicht ganz unabhängigen, einen halbsouveränen, etwa einen Protektoratsunterstaat, Intervention möglich, und auch gar nicht selten. Jedoch kann die Intervention hier nicht von dem Protektoratsstaat ausgehen, sondern nur von dritten Staaten.[3])

Mit dem vertragsmässigen Interventionsrecht darf man nicht verwechseln die Fälle der Kooperation und der Exekution.[4]) Allerdings sind die Grenzen zwischen vertragsmässiger Intervention und Kooperation sehr schwer zu ziehen. Der Unterschied besteht darin, dass Kooperation

[1]) Rivier, princ. Bd. I, S. 389.
[2]) Hermann Strauch, Zur Interventionslehre.
[3]) Rivier, princ, Bd. I, S. 395; s. ferner unten § 10 a. E.
[4]) Rivier, a. a. O. S. 391.

stets auf einem Bündnis zwischen zwei oder mehreren kooperierenden Staaten beruht. Ein Beispiel gibt die Mächtegruppierung der neuesten Zeit, Dreibund und Zweibund. Würde einer der Dreibundstaaten etwa in einen Krieg mit einem aussenstehenden Staate verwickelt und der Bündnisfall für gegeben erachtet, so wäre hier von Kooperation, nicht von Intervention zu sprechen. Würde dagegen von einem Staate die Neutralität Belgiens verletzt, so hätten die Garantiestaaten das Recht und sogar die Pflicht, gemeinsam mit Belgien für die Wahrung der Neutralität einzutreten; hier wäre vertragsmässige Intervention gegeben.

Leichter ersichtlich ist der Unterschied zwischen Intervention und Exekution: diese beruht stets auf staatsrechtlichen, jene stets auf völkerrechtlichen Gründen. Das berühmteste Beispiel für eine Exekution ist die Bundesexekution der deutschen Staaten gegen Dänemark im Jahre 1864: jene gewaltsame Lösung der schleswig-holsteinischen Frage trägt zwar alle Kennzeichen der Intervention an sich, ist aber staatsrechtlich begründet.

§ 4. Interventionsprinzip im Altertum und Mittelalter.

Wenn oben schon erwähnt wurde, dass die Intervention nur unter gewissen Voraussetzungen gerechtfertigt erscheinen kann, so wurde wenigstens schon in einem Punkte Stellung genommen zu der grossen Streitfrage über das Interventionsprinzip; denn nicht nur darüber gehen die Meinungen weit auseinander, in welchen einzelnen Fällen die Intervention als zulässig erachtet werden kann, sondern nicht einmal darüber sind die Publizisten einig, ob die Intervention nicht unter allen Umständen als ein unzulässiges Selbsthilfemittel von vornherein verworfen werden muss.

Diese Streitfrage reicht schon ein Jahrhundert zurück: sie ist so alt wie der Begriff der Intervention selbst.

Praktische Interventionspolitik wurde schon im frühesten Altertum getrieben und im Mittelalter unausgesetzt angewandt.[1]) Die Kämpfe um die Hegemonie im alten Griechenland, die Einfälle der Perser, denen jeder Vorwand gut genug war, um sich in die Angelegenheiten der Griechen einzumischen, sind typische Beispiele solcher Interventionen. Noch mehr tritt dieser Gesichtspunkt hervor bei den Römern, die stets gern bereit waren, bedrängten Völkern gegen ihre Feinde zu Hilfe zu eilen, und dabei ein Land nach dem andern in unersättlicher Herrschsucht in römische Provinzen verwandelten.

Auch das Mittelalter ist reich an Interventionen; besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die Kreuzzüge, welche eine ganz ungerechtfertigte Einmischung in die Angelegenheiten des Orients bedeuten. Es wäre ferner zwecklos, aus dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit einzelne Beispiele von Interventionen aufzuführen; denn die Kabinettspolitik kann geradezu als Interventionspolitik bezeichnet werden. Um die eigenen egoistischen Interessen verfolgen zu können, um sich eine Hausmacht zu gründen, benützte man jeden geringfügigen Anlass, um in dem Gebiete, das sich diesen Interessen widersetzte, zu intervenieren, ja man zog bisweilen einen solchen Vorwand bei den Haaren herbei. Das hervorragendste Beispiel bieten die Religionskriege, welche zu Beginn des 17. Jahrhunderts im deutschen Reiche wüteten und welche fremden Staaten, wie Schweden und Frankreich, willkommene Gelegenheit boten, unter dem Vorwand der Verteidigung der Glaubensgenossen im deutschen Reiche Raubpolitik zu treiben. Wie skrupellos ferner Ludwig XIV., der französische „Sonnenkönig", in dieser Beziehung war, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.

[1]) Calvo, Le droit intern. Bd. I, S. 279.

§ 5. Das Legitimitätsprinzip.[1])

Die theoretische Frage nach der Zulässigkeit der Intervention tauchte indes erst nach der Beendigung der grossen Befreiungskriege zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf. Die verbündeten Staaten waren bemüht ihren gegen Frankreich errungenen Waffenerfolgen eine feste Grundlage zu verschaffen und schlossen sich deshalb in einem feierlichen Bunde, der „heiligen Allianz", zusammen. Die daran beteiligten Mächte wollten einer Wiederholung solcher welterschütternder Ereignisse, wie sie aus der französischen Revolution hervorgegangen waren, vorbeugen. Sie beschlossen daher denjenigen Staaten, welche lediglich durch Revolution entstanden waren, ihre Anerkennung zu versagen. Sie verlangten, dass eine formelle Zession des depossedierten Fürsten den Bestand des neuen Staates sanktioniere, widrigenfalls sie das Recht haben sollten mit Waffengewalt die Ordnung in dem revolutionären Staate wieder herzustellen.

Der Wortführer der Pentarchie, Kamptz, suchte dieses Recht wissenschaftlich aus dem Grundgedanken des Völkerrechts zu rechtfertigen, während Talleyrand die gleichen Grundsätze aus der Notwendigkeit, die Ordnung in den kleinen Staaten aufrecht zu erhalten, ableitete.

Auf den Kongressen von Aachen 1818, Troppau 1820, Laibach 1821 und Verona 1822 fand diese Idee vertragsmässigen Ausdruck. Eine Zirkulardepesche des Fürsten Metternich vom 12. Mai 1821 formulierte das sogenannte Legitimitätsprinzip in folgenden Worten: „Les changements utiles ou nécessaires dans la législation et dans l'administration des Etats ne doivent émaner que de la volonté libre, de l'impulsion réfléchie et éclairée de ceux que Dieu a rendu

[1]) E. Ullmann, Völkerrecht S. 74 f.; Bluntschli, Das mod. Völkerr. § 474: Rivier, Princ. Bd. I S. 399; Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 357; Calvo, Le droit intern. Bd. I S. 280 ff.

responsables du pouvoir. Tout ce qui sort de cette ligne conduit nécessairement au désordre, aux bouleversements, à des maux bien plus insupportables que ceux que l'on prétend guéris. Pénétrés de cette vérité eternelle, les Souverains n'ont pas hésité à la proclamer avec franchise et vigueur; ils ont déclaré qu'en respectant las droits et l'indépendance de tout pouvoir légitime, ils regarderaient comme légalement nulle et désavouée par les principes, qui constituent le droit public de l'Europe, toute prétendue réforme opérée par la révolte et la force ouverte."

Die Vertragsstaaten sprachen sich demnach in diesem Legitimitätsprinzip das Recht, ja sogar die Pflicht zu, sich mit Waffengewalt in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates zu mischen, falls durch Revolution eine Staatsform geändert werden sollte. Die Staaten gingen hierin so weit, dass sie nicht einmal Gefährdung der eigenen Integrität durch die Umwälzung im fremden Staate zur Voraussetzung machten, sondern auch dann schon Recht und Pflicht zur Intervention gegeben erachteten, wenn der Fall nur als warnendes Beispiel aufgestellt werden könnte.

Während Russland, Oesterreich und Preussen und unter den Bourbonen auch Frankreich diesen Grundsätzen eifrigst zustimmten und sie kurze Zeit darauf in Neapel und Piemont[2]) in die Tat umsetzten, stellte sich England von Anfang an auf den Standpunkt der Unzulässigkeit der Intervention. Besonders waren es Lord Castlereagh[3])

[2]) Geffken, Das Recht der Interv. § 40 S. 142 f.

[3]) Zirkulardepesche Castlereaghs v. 19. Januar 1821: „Chaque Etat est en possession du droit incontestable d'intervenir dans les affaires intérieures d'un autre Etat, quand les modifications politiques, qui y sont survenues, mettent en grand danger ses intérêts essentiels et sa sûreté propre et immédiate; mais ce droit d'intervention doit être justifié par la nécessité la plus absolue, et il ne peut pas s'appliquer indistinctement à tous les mouvements révolutionnaires, bien moins encore peut il être accepté comme base d'une alliance et être compris dans la marche ordinaire de la diplomatie des Etats." S. Geffken, Das Recht der Interv. § 40 S. 141; Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-intervention. S. 562 f.

und Canning, welche für das Nichtinterventionsprinzip eintraten, letzterer allerdings mit mehr Eifer als Konsequenz. Lord Castlereagh wandte sich 1823 gegen das Legitimitätsprinzip, indem er ausführte, dass die Intervention zur Zeit der französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege durch die grosse Gefahr, die den anderen Staaten Europas drohte, herbeigeführt worden sei und dass nunmehr, nachdem der doppelte Zweck: die eigenen Interessen zu schützen und den Kontinent von einer ungerechten und drückenden militärischen Herrschaft zu befreien, erreicht sei, ein Grund zur Intervention nicht mehr vorhanden sei: „It never was, however, intended as an union for the government of the world or for the superintendence of the internal affairs of other States."

§ 6. Die Monroe-Doktrin.[1])

Während in Europa dieser Gegensatz in den Anschauungen über das Interventionsprinzip herrschte, wobei allerdings beide Parteien sich je nach Lage der Verhältnisse keineswegs streng an die von ihnen aufgestellten Grundsätze hielten, hatte in Amerika das Nichtinterventionsprinzip in schroffster Form Ausdruck gefunden in der sogenannten Monroe-Doktrin.

---

[1]) Wheaton, Elements Bd. II Kap. 1 § 11; Vattel, Le droit Buch II, Kap. 4 §§ 54, 56, 57. Buch III Kap. 3 § 50; Martens, Précis § 74; Phillimore, Comm. Bd. I Tl. IV S. 453 ff.; Klüber, Europäisches Völkerrecht § 51; Heffter-Geffken, Das europ. Völkerrecht. S. 114 Anm. 8; Bluntschli, Das mod Völkerr. § 474; Vergé, sur Martens Bd. I S. 202 ff. Pradier-Fodéré, Vattel Bd. II S. 308; Hautefeuille, Le princip de non-intervention; Funck-Brentano et Sorel, Précis Kap. IX; E. Ullmann, Völkerrecht S. 463 ff; Rivier, princ. Bd. I S. 404 ff; Martens-Bergbohm Bd. I S. 303 ff.; Calvo, Le droit intern. Bd. I S. 285 ff; Geffken, Das Recht der Interv. § 44; Bonfils, Lehrb. des Völkerr. § 300; Arthur Desjardin, La doctrine de Mourve.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war in den spanischen Kolonien Amerikas ein Aufstand ausgebrochen, der die Losreissung der Kolonien vom Mutterlande zum Ziele hatte und auch wirklich erreichte. Nur Cuba verblieb Spanien. Auf Cuba bestanden zu jener Zeit zwei Parteien; die eine trat für Anschluss an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die andere für Anschluss an England ein. Die Vereinigten Staaten lehnten jedoch wegen der Freundschaft mit Spanien die Annexion ab, wiesen aber die Kubaner insgeheim an England. Doch auch England verweigerte die Annexion, schlug vielmehr vor, dass England, Frankreich und die Vereinigten Staaten anerkennen sollten, Kuba solle stets spanische Provinz bleiben.

Inzwischen hatten die anderen Kolonien ihre tatsächliche Unabhängigkeit von Spanien erreicht, und Englands Minister Canning zögerte nur aus Furcht vor einem Krieg mit Spanien vor der formellen Anerkennung. Um seine Absicht doch zu erreichen, schlug er vor, England und die nordamerikanische Union sollten sich gemeinsam verpflichten, keine dieser Kolonien je annektieren zu wollen und einer direkten Uebereinkunft zwischen Spanien und den Kolonien keine Hindernisse entgegenzustellen.

Der Gesandte der Vereinigten Staaten in London, Rush, zeigte sich zur Unterzeichnung dieser Erklärung bereit, falls England die Unabhängigkeit der neuen südamerikanischen Republiken anerkenne.

Veranlasst durch diese Ereignisse erliess nun Monroe, der Präsident der Vereinigten Staaten, in der Eröffnungssitzung des Kongresses am 23. Dezember 1823 eine Botschaft, in der er die Richtpunkte der Politik der Vereinigten Staaten in grossen Zügen kundgab.

Die Botschaft umfasst, soweit sie für das Gebiet der Intervention in Betracht kommt, zwei Teile.

Monroe erklärte zunächst im Anschluss an die oben geschilderten Ereignisse, dass die nordamerikanische Union jede Einmischung europäischer Staaten in Angelegenheiten

Amerikas zurückweisen würde. Die Vereinigten Staaten ihrerseits würden sich jeder Intervention in Angelegenheiten europäischer Mächte enthalten; dagegen, fährt Monroe fort, wollten sie umgekehrt daran festhalten, „that we should consider any attempt on their part to extend their system to any portion of this hemisphere as dangerous to our peace and safety". Amerikanische Politik sei es immer, die streitenden Parteien sich selbst zu überlassen in der Erwartung, dass die europäischen Mächte dasselbe System befolgen würden.

Der zweite Teil der Monroe-Doktrin geht noch einen Schritt weiter. Er schliesst sich an die Versuche Russlands, im Norden der Vereinigten Staaten Gebietsteile zu gewinnen, an Adams, damals Staatssekretär des Aeussern in den Vereinigten Staaten, beauftragte infolge dieser russischen Unternehmungen die Gesandten an den europäischen Höfen Verträge abzuschliessen des Inhalts, dass der Festlandsteil Nordamerikas den europäischen Staaten nicht zu Kolonisationszwecken dienen könne, soweit er ihnen nicht schon unterworfen sei.

Diesen Gedanken nun brachte Monroe in seiner Botschaft zum Ausdruck. Wiederholt wurde dieser Grundsatz von amerikanischen Staatsmännern auch späterhin betont, besonders schroff von dem Präsidenten Polk, der es schlechtweg für unzulässig erklärte, dass ein europäischer Staat auf dem amerikanischen Festland eine Kolonie errichten dürfe.

Ueber die Bedeutung und Rechtmässigkeit des Inhalts der Monroe-Doktrin sind verschiedene Urteile gefällt worden. Einzelne Publizisten [2]) der neueren Zeit sprechen sich abfällig darüber aus, da sie in der Aufstellung derartiger Grundsätze eine grobe Anmassung eines einzelnen Staates

[2]) E. Ullmann, Völkerrecht S. 463 f.; Desjardin. La doctrine de Monroe, S. 160.

erblicken. Daran ist zweifellos viel Wahres. Jedoch besteht jetzt fast allgemein die Ansicht, dass kein Grund vorhanden ist, die Monroe-Doktrin absolut zu verdammen. Mit demselben Recht, mit dem die europäischen Staaten eine Einmischung in ihre Angelegenheiten zurückweisen würden, können auch die Vereinigten Staaten sich gegen die Intervention der Europäer in Amerika wehren. Nach dem Wortlaut der Monroe-Doktrin verlangen ja die Vereinigten Staaten nicht einmal, dass die europäischen Mächte sich jeder Intervention in Amerika enthalten, sondern fordern nur, dass die Europäer ihr politisches System, das eben auf Europa zugeschnitten ist, nicht auf Amerika übertragen, wo ganz andere Verhältnisse herrschen. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Monroe-Doktrin stets Doktrin geblieben ist und niemals gesetzlich oder vertragsmässig festgelegt wurde, so dass es jederzeit möglich ist, sich der politischen Lage anzupassen, ohne durch feste Regeln gebunden zu sein.

Andrerseits lässt sich nicht leugnen, dass tatsächlich schon in der Aufstellung der Doktrin, insbesondere in ihrem zweiten Teile, eine grosse Anmassung der nordamerikanischen Union liegt. Es geht nicht an, dass Amerika in der Völkerrechtsgemeinschaft eine derartige Ausnahmestellung einnimmt. Ferner ist zu beachten, dass nicht etwa die Gesamtheit der amerikanischen Staaten, sondern allein die nordamerikanische Union jene Grundsätze aufgestellt hat, und es liegt infolge dessen der Gedanke sehr nahe, dass der wahre Inhalt der Monroe-Diktrin nicht lautet: „Amerika den Amerikanern!“, sondern: „Amerika den Vereinigten Staaten!“ Dass eine solche Vorherrschaft einer einzelnen Macht über einen ganzen Weltteil die Unabhängigkeit aller andern Staaten dieses Weltteiles bedroht, ist ohne weiteres einleuchtend, und dass diese Gefahr nicht nur in der Theorie, sondern in Wirklichkeit besteht, beweist am deutlichsten der Kongress von Panama im Jahre 1881, wo die Vereinigten Staaten von Nordamerika trotz des Bulwer-

Clayton-Vertrags von 1850 die alleinige Aufsicht über den Panamakanal unter Ausschluss der anderen amerikanischen Staaten verlangten.[3])

§ 7. Das Nichtinterventionsprinzip der neuesten Zeit.[1])

Der Eindruck, den die Botschaft des Präsidenten Monroe in Europa hervorgerufen hatte, war verschieden gewesen, je nach dem Standpunkt, den die einzelnen Mächte vertraten. England stellte sich, treu seinem Grundsatz der Nichtintervention, auf die Seite der Vereinigten Staaten, und die andern Mächte wagten nicht energisch gegen die beiden Verbündeten aufzutreten.

Dazu kam, dass sich auch bei den europäischen Festlandstaater langsam eine Gesinnungsänderung vollzog; mehr und mehr kam das Prinzip der Nichtintervention zum Durchbruch. Bereits das Jahr 1830 kann als Ende des herrschenden Legitimitätsprinzips bezeichnet werden. Die neuerdings in Frankreich ausgebrochene Revolution kostete den Bourbonen den französischen Königsthron, und die übrigen Mächte rührten keinen Finger, um die Dynastie zu stützen. Allerdings gestand man sich nicht unumwunden zu, dass das Legitimitätsprinzip ganz abgekommen sein sollte; insbesondere wehrte sich Metternich energisch gegen das „prétendu système de non-intervention". Man entschuldigte seine Untätigkeit gegenüber der neuen französischen Revolution damit, dass im Innern Frankreichs derartige Umwälzungen stattgefunden hätten, dass die bisher festgehaltenen Grundsätze nicht mehr Anwendung finden könnten.

Erst als im Jahre 1852 Napoleon III. sich zum Kaiser der Franzosen erheben liess, erkannte man ohne Umschweife an, dass die blosse Aenderung von Staatsformen

[3]) Desjardin, La doctrine de Monroe S. 159 ff. Cuba und und Spanien.

[1]) J. Bourgeois, Le principe de non-intervention. S. 745 ff.

kein genügender Anlass sei, um in einem fremden Staate zu intervenieren.[2]) Jetzt erst hatte man das Legitimitätsprinzip tatsächlich fallen lassen und war zum Nichtinterventionsprinzip übergegangen. Das ist nicht so zu verstehen, dass man nun die Intervention unter allen Umständen für unzulässig erachtete; die Geschichte des 19. Jahrhunderts kennt vielmehr eine grosse Zahl von Interventionsfällen. Aber vor jenem Rechte zum Schutz der legitimen, d. h. bisher bestehenden und nicht auf Revolution begründeten Staatsform mit Waffengewalt intervenieren zu können, das sich die Pentarchie angemasst hatte, war von nun an keine Rede mehr. Die Intervention in anderen Fällen dagegen war ein häufig gebrauchtes Selbsthilfemittel der Staaten, und die Interventionspolitik hat, im richtigen Augenblick angewandt, sehr oft erstrebenswerte Ziele im Auge gehabt und auch erreicht.

Man ist heute auf dem Standpunkt angelangt, dass Intervention, das heisst Einmischung in fremde Angelegenheiten mit Waffengewalt, nur in den seltensten Fällen zulässig sein soll. Das vornehmste Ziel jeder Weltpolitik sei vielmehr auf friedlichem Wege, sei es durch Einigung auf Kongressen oder durch diplomatischen Notenverkehr, sich

[2]) Geheimes Protokoll vom 3. Dezember 1852: „.... que le changement survenu dans la forme du gouvernement en France concerne son régime intérieur, que fidèles au principe de ne point s'ingérer dans les affaires domestiques de ce pays, les autres puissances ne se croient pas appelées à se prononcer sur ce changement; que les vicissitudes, qui depuis cette époque 1815 ont transformé si souvent la situation intérieure de la France, y ont tellement modifié l'ordre des choses, auxquelles se réfèrent les prévisions antérieures, qu'il serait impossible d'en faire l'application aux faits, qui viennent de s'accomplir; qu'en conséquence les cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Russie respectent l'entière indépendance de la France sous la forme du gouvernement présentement établie par le voeu de la nation, et ont éventuellement résolu de reconnaître le prince-président pour empereur des Français"; Geffken, Das Recht der Interv. § 40 S. 137; Rivier, princ, S. 394; Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 360 ff.

vor dem Missbrauch der Selbständigkeitsrechte anderer Staaten zu schützen, was allerdings nur dann möglich sein wird, wenn man offensichtlich imstande ist, den friedlichen Worten im Notfall durch kriegerische Bereitheit Nachdruck zu verleihen. Das ist der Inhalt von Bismarcks „Politik intensivster Staatsbetätigung im Dienste des Weltfriedens".

Bezeichnend für die in der neuesten Zeit geltenden Grundsätze ist die Politik der Grossmächte zu Beginn des russisch-japanischen Krieges 1904,[3]) in welchem das Prinzip der Nichtintervention streng beachtet wurde.

Nach dem Kriege von 1895 zwischen China und Japan hatte sich eine Annäherung zwischen den beiden Staaten bemerkbar gemacht. Indes hätte eine Intervention Chinas zu gunsten Japans im russisch-japanischen Krieg die gefährlichsten Komplikationen herbeiführen können, und es ist in erster Linie ein Verdienst der Vereinigten Staaten von Nordamerika, auf diese Gefahr aufmerksam gemacht zu haben. Die Gefahr einer solchen Intervention lag natürlich besonders nahe für den Fall, dass der Krieg sich in der Nähe der chinesischen Grenze oder gar auf chinesischem Boden abspielen sollte. Infolge dessen erklärten die europäischen Grossmächte Frankreich, Deutschland und England auf den Vorschlag Hays, des Staatssekretärs der auswärtigen Angelegenheiten in den Vereinigten Staaten, dass sie die Neutralität Chinas anerkennen wollten; nur die Mandschurei als Kriegsschauplatz sollte davon ausgenommen sein.

Unmittelbar darauf gab ein Telegramm aus Peking bekannt, dass China sich neutral verhalten wolle. Mit den in dieser Kundgebung aufgestellten Sätzen, welche besonders die Neutralität in einigen der bedrohten, nämlich in den drei westchinesischen Provinzen und der Umgebung von Mukden eingehend besprachen, erklärten sich die Vereinigten Staaten einverstanden.

[3]) André Tardieu, Questions diplomatiques de l'année 1904. La guerre Russo-Japonnaise, 4. Kapitel.

Von Japan ging ebenfalls eine ausdrückliche Anerkennung der Neutralität Chinas aus; Japan verzichtete hierin ausdrücklich auf die Intervention Chinas zu seinen Gunsten, obwohl es die Vorteile der Unterstützung durch einen solchen Kampfgenossen wohl zu würdigen wusste. Dieser Verzicht wurde damit begründet: es sei eine moralische Pflicht der kriegführenden Parteien, die Uebel des Kriegs nach Möglichkeit zu verringern und die Handelsinteressen der Neutralen möglichst zu schonen. Daher sei es notwendig, die Zahl der kriegführenden Staaten auf die zunächst und unmittelbar Beteiligten zu beschränken. Ausserdem werde offenbar durch das Eingreifen Chinas in den Kampf die chinesische Bevölkerung sehr aufgeregt und hierdurch eine Gefährdung der Fremden verursacht, was dann zu einer weiteren Intervention anderer Staaten führen würde.

China hat bekanntlich seine Neutralität tatsächlich zu wahren gewusst. Dass indes die Chinesen immer dazu neigten, den Japanern Unterstützung zu gewähren, zeigt sich in der Handhabung des Neutralitätsrechts in den chinesischen Häfen, in welche russische Kriegsschiffe zur Reparatur einliefen. Es wurde ihnen stets nur so kurzer Aufenthalt gewährt, dass an eine Reparatur nicht zu denken war, und nach Ablauf der gestellten Frist bestand man in nahezu rigoroser Weise auf Abrüstung der betreffenden Schiffe.

Von grossem völkerrechtlichem Interesse ist hierbei, dass sich die Feindschaft Chinas gegen die Russen nicht eigentlich gegen Russland richtete, sondern ihrer Abneigung gegen alle Europäer entsprang. China wäre auch kaum abzuhalten gewesen, zu gunsten Japans in dem Kampf zu intervenieren, wenn es nicht die Gegenintervention der andern Mächte zu fürchten gehabt hätte, wodurch dann China in seiner Unabhängigkeit bedroht gewesen wäre.

Die Geschichte des Interventionsprinzips, die wir nunmehr bis in die neueste Zeit verfolgt haben, lehrt uns,

dass auf dem Gebiete des Völkerrechts der Begriff des Rechtes und der Billigkeit stetig im Wachsen ist. Denn während in früherer Zeit die Politik vollkommen von der Willkür geleitet war, beweist uns der Uebergang vom Legitimitätsprinzip zum Nichtinterventionsprinzip eine fortwährende Steigerung der Achtung vor der Selbständigkeit und dem Selbstbestimmungsrechte aller Völkerrechtssubjekte: nicht als ob die an das Völkerrecht sich anlehnende Politik nun die Selbstsucht abgestreift hätte; denn das hat das Völkerrecht mit jedem Recht gemeinsam, dass es dem Eigennutz entspringt, das heisst, dass es kleine Vorteile zurückdrängt, um grosse zu gewinnen; der Fortschritt des Völkerrechts beruht vielmehr darin, dass alle Staaten sich bemühen, bestimmte Verkehrsregeln aufzustellen, und sich diesen Regeln freiwillig unterwerfen, dass andrerseits eben die Verletzung dieser Bestimmungen durch einen Staat den Zusammenschluss aller anderen Staaten gegen den Friedensstörer herbeizuführen geeignet ist. Dieser Umstand führt zu dem in der modernen Völkerrechtslehre ausserordentlich wichtigen Begriff der Gegenintervention, über dessen Bedeutung später noch zu sprechen sein wird.

§ 8. Das Interventionsprinzip in der völkerrechtlichen Literatur.

Dass die Intervention einen gewaltigen Eingriff in die aus der Selbständigkeit eines Staates entspringenden Rechte bedeutet, steht ausser allem Zweifel. Damit begründen alle diejenigen ihre Ansicht, welche erklären, die Intervention sei unter allen Umständen unzulässig. Die Zahl der Publizisten, welche diese Anschauung vertreten, ist allerdings gering. Der erste, der das Prinzip der Nichtintervention als das ausnahmslos einzig richtige bezeichnete, war Wolf[1]): „Sich einmischen in die inneren Angelegenheiten

[1]) Wolf, ius gentium 1758, Kap. II §. 257.

anderer, welcher Art diese auch seien, heisst sich der natürlichen Freiheit der Nationen entgegensetzen, welche in ihrer Ausübung unabhängig ist von dem Willen anderer Nationen, die Staaten, welche so handeln, handeln mit dem Rechte des Stärkeren."

Ihm schliesst sich Vergé[2]) an, der das Prinzip der Nichtintervention als die wirkliche und einzige Garantie der schwächeren Staaten gegen den Missbrauch der Gewalt durch die stärkeren bezeichnet. Den gleichen Standpunkt vertreten Vattel,[3]) sowie die Italiener Casanova[4]) und Amari[5]).

Brentano und Sorel[6]) dagegen betrachten die Intervention vom rechtsphilosophischen Standpunkt aus und lehnen ihre Berechtigung grundsätzlich ab in dem Satz: es gebe kein Recht gegen das Recht; die Souveränität der Staaten sei ein wesentlicher Grundsatz des Völkerrechts, durch den Interventionsakt aber verfehle sich der intervenierende Staat gegen die Achtung, die er der Souveränität und Unabhängigkeit anderer Staaten schulde. — Dieser Standpunkt ist, wie man zugeben muss, schön und ideal, doch entfernen sich Brentano und Sorel damit zu weit von der Wirklichkeit und Möglichkeit. Ein Recht gegen das Recht wird eben tatsächlich so lange existieren müssen, als es eine Interessenkollission gibt.

Das absolute Prinzip der Nichtintervention ist also praktisch nicht durchführbar; das haben denn auch die meisten Publizisten anerkannt und in ihren Besprechungen

---

[2]) Vergé, Notes sur Martens „Précis du droit des gens moderne", Bd. I S. 210.

[3]) Vattel, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des Souverains 1758, Buch II §§ 55, 56.

[4]) Casanova, diritto intern. lez. 5, vol. I p. 83.

[5]) Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 361 ff. S. ferner Grotius, de iure belli ac pacis 1625. Bch. II Kap. XXIII; Pufendorf, de iure naturae et gentium 1672, Bch. VIII, Kap. VI § 5; Woolsey, Introduction § 42.

[6]) Funck, Brentano et Sorel, Précis Kap. XI.

des Interventionsprinzips berücksichtigt.[7]) Die Intervention ist im Völkerrecht aus praktischen und rechtlichen Gründen Gründen unentbehrlich; denn sie ist, wie schon früher erwähnt, oft ein Gebot der Selbsterhaltung, nämlich in allen den Fällen, in denen ein Staat in Ausübung eigener Rechte die Existenz oder Sicherheit anderer Staaten gefährdet, ohne einen Völkerrechtsbruch zu begehen.

[7]) Hefftter, Das europ. Völkerr. §§ 44 ff. erachtet die Intervention für zulässig in vier Fällen: 1. als vertragsmässige Intervention; 2. bei inneren Umwälzungen, welche den Nachbarstaat gefährden; 3. zur Beendigung eines Krieges, der die Existenz eines Staates gefährdet oder gemeinsame Interessen oder Humanitätsgrundsätze verletzt; 4. zur Verhinderung ungerechter Einmischung eines Staates in fremde Angelegenheiten oder eines frevelhaften Angriffs auf einen fremden Staat. — Aehnlich Creasy, First platform of international lew 1876, §§ 303 ff; Fiore-Antoine, Diritto intern. publ. Bd. I S. 207; Wheaton, Elements, Bd. II Kap. 1 § 12; Klüber, Europäisches Völkerrecht 1851, § 51; Bello, Principios, S. 25; Travers Twiss, The law of nations, Bd. I S. 143; Phillimore, Comm. Bd. IV Kap. 1; Bluntschli, Das mod. Völkerr. §§ 474 ff; Arntz, Revue du droit international, VIII S. 673; Bonfils, Lehrb. des Völkerr., § 298; Rivier, princ. Bd. I S. 392 ff; Hermann Strauch, Zur Interventionslehre; letzterer erkennt ein Interventionsrecht in einer Reihe von Fällen an und unterscheidet zwei Gruppen von Interventionsfällen: den Normalfall, nämlich Intervention im Streit fremder Mächte, und den Ausnahmefall, das ist Intervention in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates; siehe dagegen oben § 3.

II. Abschnitt.

Rechtliche Zulässigkeit der Intervention-Beispiele aus der Geschichte.

A. Vertragsmäßige Intervention.

Es ist unmöglich, für das Interventionsrecht unumstössliche Regeln aufzustellen; wir müssen uns daher darauf beschränken, allgemeine Grundsätze zu bestimmen dafür, wann gewöhnlich eine Intervention als rechtlich zulässig zu erachten sein wird.

Aus der Unvollkommenheit des Völkerrechts, insbesondere aus dem Mangel einer Zentralgewalt, folgt von selbst, dass die Staaten in einer Reihe von Fällen darauf angewiesen sind, durch Intervention ihre Interessen zu schützen, das heisst es folgt daraus, dass in einer Reihe von Fällen die Intervention zulässig und gerechtfertigt erscheinen muss. Aber wir dürfen noch weiter gehen: es gibt eine Möglichkeit, dass ein wirkliches Interventionsrecht im juristischen Sinne, das heisst ein Recht, das zugleich unter Umständen eine Interventionspflicht begründet, bestehen kann: das ist das vertragsmässige Interventionsrecht.

Bisher kennt die Geschichte zwei wichtige Arten solcher Verträge: die sogenannten Kapitulationen, die namentlich von christlichen Staaten mit islamitischen Staaten zum Schutze

der christlichen Untertanen abgeschlossen wurden, und die Garantieverträge, welche bisher nur bezüglich des ewigen Neutralitätsrechts einzelner Staaten Anwendung fanden.

§ 9. Kapitulationen.

Die Kapitulationen [1]) sind bedeutend älteren Ursprungs als der Begriff des Interventionsrechts. Um die Christen in der Türkei gegen den islamitischen Fanatismus und Fremdenhass zu schützen, wurden schon am Anfang des 16. Jahrhunderts mit der Türkei Verträge abgeschlossen, welche die christlichen Untertanen des Sultans unter die Jurisdiktion nationaler Beamten stellten. Die ersten derartigen Verträge gingen von Venedig und Frankreich aus. Dies führte bald dazu, alle christlichen Bewohner der Türkei unter französischen Schutz zu stellen, wodurch die Eifersucht der anderen Mächte erregt wurde. Durch Abschluss eigener Verträge wussten sie sich allmählich von diesem Vorrecht Frankreichs zu befreien, und besonders Russland gelang es durch seine Kapitulationsverträge einen sehr bedeutenden Einfluss auf die inneren Angelegenheiten der Türkei zu gewinnen.

Diese Kapitulationen bildeten eine Quelle ständiger Interventionen in der Türkei. Denn aus der Natur des Islam, welcher Verfolgung aller Andersgläubigen und Ausbreitung der Lehre des Propheten mit Feuer und Schwert vorschreibt, ergab sich mit Notwendigkeit eine fortwährende Bedrückung der Christen, und jedesmal, wenn diese Gefahr drohte, erachteten sich die Staaten, welche Kapitulationen abgeschlossen hatten, für berechtigt und verpflichtet, unter Androhung und Anwendung von Waffengewalt der Pforte ihr Verhalten vorzuschreiben. So kommt es, dass diese Kapitulationen oder, wie man sie ihrem Inhalt nach nennen könnte, Interventionsverträge einen wichtigen Bestandteil der orientalischen Frage bildeten.

---

[1]) E. Ullmann, Völkerrecht, S. 199 ff; Rivier, princ. S. 396; Bonfils, Lehrb. des Völkerr. §§ 315 ff, 902 ff.

§ 10. Garantieverträge.

Eine andere Art der vertragsmässigen Intervention ist enthalten in den Garantieverträgen, welche, wie schon erwähnt, bisher nur in Gestalt von Schutzverträgen zu gunsten der ewigen Neutralität abgeschlossen worden sind. Zu erwähnen ist, dass hier, im Zusammenhang mit der Erörterung des Interventionsrechts und der Interventionspflicht nur von den selbständigen Garantieverträgen gesprochen werden kann, im Gegensatz zu den akzessorischen Garantieverträgen, welche nur von einzelnen paktierenden Staaten im Anschluss an Hauptverträge zum Zwecke der Sicherung derselben abgeschlossen werden und daher auch zeitlich an die Dauer der Hauptverträge gebunden sind.[1])

Die selbständigen Garantieverträge verfolgen den Zweck einer wichtigen Grundlage der Völkerrechtsgemeinschaft und des Völkerfriedens dauernden Bestand zu gewähren und sind als solche zeitlich unbeschränkt. Sie haben nur dann für das Völkerrecht eine ernsthafte Bedeutung, wenn sie imstande sind, diesen Zweck wirklich zu erfüllen, mit andern Worten, wenn sie von allen Gliedern der Völkerrechtsgemeinschaft, oder doch der überwiegenden und starken Mehrheit derselben abgeschlossen sind.

Dies ist der Fall bei den Garantieverträgen zu gunsten der ewigen Neutralität der Schweiz, Luxemburgs und Belgiens. Daraus erwächst für die Vertragsstaaten das Recht und die Pflicht der Intervention in all den Fällen, in welchen durch einen der Staaten die Neutralitätsrechte verletzt werden. Um diesen Satz an einem einfachen theoretischen Beispiel zu erläutern: Angenommen, in einem Krieg zwischen Frankreich und Deutschland würde die Neutralität Belgiens durch einen oder beide kriegführende Staaten verletzt werden, so wäre etwa England — entweder allein, gewissermassen als Mandatar der übrigen Garantiestaaten, oder in

[1]) Herm. Strauch, Zur Interventionslehre; Bluntschli, Das mod. Völkerr. §§ 431 ff.

Gemeinschaft mit diesen — berechtigt und verpflichtet, kraft des Garantievertrags gegen den die Neutralität verletzenden Staat zu intervenieren, obgleich eine Verletzung der Rechte der intervenierenden Staaten selbst in keiner Weise eingetreten ist, der Völkerrechtsbruch sich vielmehr unmittelbar nur gegen Belgien richtet.

Wenn es bis jetzt auch bei den Garantieverträgen zu gunsten der ewigen Neutralität geblieben ist, so sind doch sehr wohl auch Garantieverträge anderer Art denkbar, z. B. zum Schutze gegen ungerechte Kriegführung, gegen heimtückischen Kriegsüberfall, gegen Verletzung der Neutralität besonders zur See und andere mehr.

Die Pflicht, welche aus derartigen Interventionsverträgen entspringt, ist eine vollkommen rechtsverbindliche Pflicht, deren Versäumnis von ähnlichen Folgen begleitet sein kann wie die Verletzung einer privatrechtlichen Pflicht, etwa in der Weise, dass gewaltsames Vorgehen gegen den säumigen Staat seitens der übrigen Vertragsstaaten unter Umständen als gerechtfertigt erscheinen kann.

Im Anschluss an diese Erörterungen mag noch erwogen werden, ob nicht auch bei einem völkerrechtlichen Protektoratsverhältnis von einem vertragsmässigen Interventionsrecht des Oberstaates gegenüber dem Unterstaate gesprochen werden kann. Die Frage ist zu verneinen. Denn die Rechte, welche dem Oberstaat gegen den Unterstaat zustehen, entspringen einem Vertrage eigener Art, nämlich dem Protektoratsvertrage, und der hierdurch begründeten Superänität des Oberstaates, nicht etwa einem hiermit implizite eingeräumten Interventionsrechte. Es entspricht der Natur des Protektoratsverhältnisses, dass der Oberstaat, der sich zum Schutze des Unterstaates bereit erklärt hat und auch für das Verhalten desselben gegenüber dritten Staaten verantwortlich ist, nicht nur in die auswärtigen Verhältnisse des Unterstaates eingreifen kann — diese wird er sogar in der Regel vollkommen für jenen verwalten —, sondern dass ihm auch eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Unter-

staates nach jeder Richtung hin zustehen muss; denn sonst ist es ihm unmöglich, die dem Ausland gegenüber aus dem Protektorat erwachsenden Pflichten zu übernehmen.[2])

B. Intervention aus Gründen der Selbsterhaltung.

Abgesehen vom vertragsmässigen Interventionsrecht und einigen ganz wenigen Ausnahmefällen, die später zu besprechen sein werden,[3]) gibt es nur einen einzigen Fall, in dem die Intervention als grundsätzlich zulässig bezeichnet werden kann: das ist dann, wenn das Recht der Selbsterhaltung eine Intervention erfordert.

Es mag gleich hier zu Beginn der Erörterung über diesen Punkt ein besonderer Nachdruck auf das Wort „erfordert" gelegt werden. Intervention ist nämlich niemals dann gerechtfertigt, wenn ein Staat die Gefährdung eigener Lebensinteressen nur zum Vorwand nimmt, um dann aus seinem gewaltsamen Eingriff in die fremde Rechtssphäre seinen Vorteil herauszuschlagen. Vielmehr ist eine wirkliche, ernste Gefährdung der Interessen eines Staates erforderlich, um diesem ein Interventionsrecht zu verleihen, und es darf nur im Notfall, wenn friedliche Mittel nicht zum Ziele führen, angewandt werden.

Es liegt nun, wenn man die Intervention aus Gründen des Selbsterhaltungsrechts für zulässig erklärt, die Gefahr sehr nahe, den Begriff der Intervention mit dem des Notstandes zu verwechseln.

Um über die Frage Klarheit zu gewinnen, welche Berührungspunkte auf der einen Seite, welche Verschiedenheiten auf der andern Seite zwischen Notstand und Intervention bestehen, ist einmal auszugehen von dem privat-

---

[2]) Rivier, princ., Bd. I S. 79 ff; Calvo, Le droit intern. Bd. I §§ 62 ff; E. Ullmann, Völkerrecht, S. 105 ff; Pradier-Fodéré, Traité V § 94; Travers Twiss, The Law of Nations, I §§ 25 ff; Phillimore, Comm. V § 75.

[3]) S. unten §§ 15, 16.

rechtlichen und strafrechtlichen Begriff des Notstandes, sodann ist zu betrachten, wie sich die Lehre vom Notstand in das Völkerrecht einfügen lässt.

Nach Binding[4]) ist Notstand diejenige Lage des Menschen, worin er nur durch eine verbotene Handlung ein gefährdetes Rechtsgut erretten oder die Erfüllung einer Rechtspflicht ermöglichen kann.

„Die Notstandsverletzung ist nicht rechtmässig, sie ist aber unverboten; das Recht verzichtet auf Befolgung der Norm, weil es dem Interesse der Rechtsprechung gleichmässig widerstreiten würde, ihre Befolgung zu fordern und ein Recht zu ihrer Uebertretung anzuerkennen.“[5])

Während nun Binding übereinstimmend mit der herrschenden Meinung,[6]) nur von der unverbotenen Notstandshandlung, nicht aber von einem Notstandsrecht sprechen will, gehen eine Anzahl bedeutender Autoritäten auf dem Gebiete des Strafrechts von der Ansicht aus, dass in allen Fällen des Notstandes ein tatsächliches „Notrecht“ bestehe.[7])

Der letzteren Ansicht ist zuzustimmen. Das Institut des Notstands geht hervor aus der Interessenkollission; das deutsche bürgerliche Gesetzbuch vertritt hierbei den Standpunkt, dass eine Notstandshandlung nicht rechtswidrig ist, wenn das zu wahrende Interesse nicht unverhältnismässig kleiner ist als das verletzte. In den §§ 228, 904 BGB. handelt es sich indes nur um Beschädigung von Sachen, während andere Interessen, die verletzt werden, nicht in Betracht gezogen sind; das Strafrecht dagegen, §§ 52 und 54 RStGB., macht diese Unterscheidung nicht, verlangt auch nicht, dass der Schaden, welcher durch die Notstandshandlung verur-

---

[4]) Binding, Handbuch des Strafrechts, Bd. I § 151 S. 759.

[5]) Ebenda S. 764.

[6]) Birkmeyer, Darstellung des Strafr. 1156; Franck, Komm. § 54 III; Merkel, Lehrb. des deutschen Strafr. 32; Olshausen, Komm. § 54 III u. a. m.

[7]) Meyer-Allfeld, Lehrb. des deutschen Strafr. 233; von Liszt, Lehrb. des deutschen Strafr., § 34.

sacht wird, in irgend einem Verhältnis zu dem zu schützenden Interesse stehe. In jedem Falle aber, sowohl nach BGB. als nach RStGB. steht demjenigen, dessen Interesse gefährdet wird, ein wirkliches Recht auf Beseitigung der Gefahr zu, nicht eine blosse Duldung einer für gewöhnlich verbotenen Handlung.

In diesem Sinne gibt es auch ein Notstandsrecht auf dem Gebiete des Völkerrechts. Mit Unrecht nimmt Heilborn[8]) an, dass ein Notstandsrecht für das Völkerrecht nicht anzuerkennen sei. Heilborn folgert das daraus, dass die Annahme, das Notstandsrecht existiere tatsächlich im Völkerrecht, notwendig zu der Unterscheidung stärkerer und schwächerer Rechte führe, welche Unterscheidung im Völkerrecht schwerlich ihre Begründung fände. Diese Voraussetzung jedoch, welche Heilborn für das Bestehen eines Notstandsrechts fordert, ist durch nichts begründet. Denn die beiden Arten von Notstandrecht, welche wir soeben definiert haben, nämlich das des Strafrechts und das des bürgerlichen Rechts, setzen doch auch lediglich eine Interessenkollission voraus, keineswegs aber das Bestehen verschieden starker Rechte. Warum nun für das Notstandsrecht des Völkerrechts andere Voraussetzungen bestehen sollen, ist durchaus nicht einzusehen.

Wir kommen damit zu dem Ergebnis, dass im Völkerrecht tatsächlich ein Notstandsrecht anzuerkennen ist; wie aber unterscheidet sich nun dasselbe vom Interventionsrecht?

Auch das Interventionsrecht ruht auf der Basis des Interessenwiderstreites. Ebenso wie der Notstand, setzt es auf Seiten des Gegners eine rechtswidrige Handlung nicht voraus, denn sonst läge Notwehr vor.

Es ist tatsächlich ausserordentlich schwer, zwischen Notstandsrecht und Interventionsrecht bestimmte Grenzen zu ziehen; andrerseits ist doch zweifellos eine Verschiedenheit von Notstandsrecht und Interventionsrecht zu konstatieren;

---

[8]) Heilborn, Das System des Völkerr. S. 296.

Heilborn[9]) bemerkt hierzu treffend: „Wäre die Intervention nur im Notstande statthaft, so bräuchten wir keine Interventionslehre. . . . Die Intervention wäre nur eine der im Notstande unverbotenen Handlungen."

Es ist hauptsächlich Ullmanns Verdienst, einen greifbaren Unterschied zwischen beiden Begriffen festgestellt zu haben. Nach seiner Darlegung[10]) ist die Intervention stets zulässig, wenn wichtige Interessen eines Staates gefährdet sind durch ein besonders qualifiziertes Verhalten eines andern Staates,[11]) während die Notstandshandlung von einer solchen Voraussetzung nicht abhängt.

Ein theoretisches Beispiel mag diesen schwer verständlichen Satz etwas erläutern: Angenommen, zwischen zwei Staaten bestehen Differenzen, welche den Ausbruch eines Krieges als unvermeidlich erscheinen lassen; in der Mitte zwischen diesen beiden Staaten befindet sich auf einem schmalen Gebietsstreifen eine Festung eines dritten unbeteiligten Staates. Einer der feindlichen Staaten weiss nun: wenn er diese Festung nicht beizeiten für sich sichert, so wird sie vom Gegner besetzt und bildet eine Operationsbasis für den Feind, die sofort für den Ausgang des Krieges entscheidend wirkt. Wenn er nun selbst die Festung besetzt, so ist dies eine Notstandshandlung, die durch das Verhalten des dritten Staates in keiner Weise veranlasst worden ist. Nie könnte in diesem Falle von Intervention gesprochen werden.

---

[9]) Heilborn, a. a. O. S. 357 f.; vgl. auch Rotteck, Das Recht der Einmischung, S. 20 ff. — Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. vermag die Begriffe Intevention und Notstand nicht auseinanderzuhalten. S. oben § 2.

[10]) E. Ullmann, Völkerr., S. 461.

[11]) E. Ullmann a. a. O. S. 461: „Die besondere Qualifikation des Verhaltens des Staates, gegen den interveniert wird, charakterisiert sich dadurch, dass es eine praktisch gefährdende oder schädigende Wirkung auf die Interessen des Intervenienten äussert.

Eine weitere Unterscheidung ist die, dass das Notstandsrecht stets eine gegenwärtige Gefahr für die Interessen eines Staates voraussetzt. Ist die Gefahr nicht bereits greifbar vorhanden, sondern schwebt sie in unbestimmter Ferne, etwa nur als eine — wenn auch sehr gerechtfertigte — Befürchtung, es könnte eine solche Gefahr durch das Verhalten eines Nachbarstaates entstehen, so ist nicht mehr von Notstand die Rede.

Die Intervention dagegen kann auch dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn eine derartige Gefahr nur in Zukunft zu befürchten ist; es besteht alsdann das Recht für einen Staat, der sich durch eine zukünftige Gefahr bedroht fühlt, sie auf dem Wege der Intervention, das heisst mit Waffengewalt oder Androhung derselben abzuwenden. Aus dem Wesen der Intervention als einem Eingriff in fremde Rechte folgt indes, dass sie nur bei wirklich drohender Gefahr, nicht schon bei dem Schatten einer solchen, als zulässig zu erachten ist.

Zu diesen beiden Punkten mag noch ein dritter hinzugefügt werden, der eigentlich selbstverständlich ist. Aus der Natur des Notstandes, welcher immer auf einer konkreten gegenwärtigen Gefahr basiert, folgt, dass ein Notstandsrecht durch Vertrag nicht eingeräumt werden kann, während die vertragsmässige Intervention sehr wohl möglich, und, wie oben schon ausführlich dargelegt wurde, gar keine Seltenheit ist.

§ 11. Intervention im Kriege zwischen fremden Staaten.

Wenn man den Schutz des Selbsterhaltungsrechts als gerechten Interventionsgrund bezeichnet, so ist damit der rechtlichen Möglichkeit der Intervention — trotz ihrer Einschränkung auf die aller notwendigsten Fälle — ein enorm weiter Spielraum gelassen. Es kann darnach sowohl Intervention in den Streit mehrerer anderer Staaten, als auch in

die inneren Angelegenheiten eines andern Staates als gerechtfertigt erscheinen.

Was nun zunächst den ersten dieser beiden Fälle — die Intervention in den Streit zweier oder mehrerer fremder Staaten — betrifft, so ist das richtige Prinzip folgendes: die streitenden Parteien so lange als möglich sich selbst zu überlassen. Ein Krieg zwischen zwei grossen Staaten wird ja wohl stets eine Gefahr für alle übrigen Mächte bedeuten, da er bei der heute von jedem Staate betriebenen Weltpolitik den Weltfrieden bedroht; jedoch eine unmittelbare Gefahr für die Existenz einer der übrigen Mächte bildet ein solcher Krieg noch nicht und rechtfertigt daher nicht ohne weiteres die Intervention eines fremden Staates. Dieses Prinzip ist auch in der modernen Politik unbedingt anerkannt und befolgt worden. Es wurde streng beobachtet im deutsch-französischen Krieg 1870/71 und, wie schon erwähnt,[1]) im russisch-japanischen Krieg 1904/05.

Eine nicht unbedingt notwendige Intervention in einem solchen Kriege wäre von furchtbaren unabsehbaren Folgen begleitet: sie würde sofort, und zwar mit Recht, die Gegenintervention der anderen Staaten herbeiführen, mit anderen Worten: sie würde einen Weltkrieg verursachen. Die Gegenintervention wäre dadurch gerechtfertigt, dass eine grundlose Intervention eine Verletzung der Neutralitätspflicht bedeutet; damit und mit der Ausdehnung des Krieges auf dritte Staaten wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet und somit eine wirkliche Existenzgefährdung der anderen Staaten gegeben. Darin liegt die Bedeutung der Gegenintervention: als Schreckgespenst wird sie segensreich wirken; als Tatsache wird sie in der Gestalt eines Weltkrieges von zerstörender und vernichtender Wirkung sein.

Anders liegt die Sache, wenn durch den Staat dritte Staaten sich ernstlich bedroht fühlen, etwa durch die Erregung der Gemüter im eigenen Lande, welche durch den

---

[1]) S. oben § 7.

Krieg hervorgerufen wird, oder durch die Befürchtung, dass der Kriegsschauplatz sich auf das Gebiet des unbeteiligten Staates hinüberziehe. Da ist es natürlich Recht und Pflicht des gefährdeten Staates — und zwar im Gegensatz zur vertragsmässigen Intervention moralische Pflicht — dieser Gefahr vorzubeugen; wenn es mit friedlichen Mitteln nicht geht, dann eben mit Waffengewalt.

An dieser Stelle mag erwähnt werden, dass die Aufrechterhaltung des Nichtinterventionsprinzips im russisch-japanischen Krieg 1904/05 seitens Chinas durchaus nicht selbstverständlich war; denn es war eine starke Zumutung für China, den ganzen Krieg auf eigenem Gebiete — in der Mandschurei — sich abspielen zu sehen, ohne mit Waffengewalt in den Kampf einzugreifen; die Intervention Chinas wäre hier sehr begreiflich und auch vollkommen berechtigt gewesen; die Neutralität, die trotzdem gewahrt wurde, war nur ein Gebot der Klugheit und der Ohnmacht.[2])

§ 12. Intervention bei Revolutionen in fremden Staaten.

Ein ausserordentlich schwieriges Gebiet ist es, für die Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates bestimmte Regeln aufzustellen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass nur im äussersten Notfall Intervention zulässig ist.[1])

Zunächst ist hier wohl an den Fall zu denken, dass in einem Staate eine Revolution, ein anarchischer Zustand herrscht. Die Revolution allein gibt indes einem andern

---

[2]) André Tardien, Questions diplomatiques de l'armée 1904; La guerre Russo-Japonnaise, 4. Kap.

[1]) Geffken, Das Recht der Int. S. 56; Rivier, Princ. Bd. I S. 174, 398; Heilborn, Das System des Völkerr. S. 299 f.; Geffken, Das europäische Völkerr. S. 115 Anm. 2; Bonfils, Lehrb. des Völkerr. §§ 307, 310; Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 371 ff. 535.

Staate noch nicht das Recht zu intervenieren, es muss vielmehr eine ernstliche Gefährdung dieses anderen Staates durch die Revolution eingetreten sein. Insbesondere ist es unbedingt abzulehnen, dass die Aenderung einer Staatsform an sich ein Interventionsrecht verleihe.[2]) Es ist das unbestrittene Recht eines jeden Volkes, sich die Staatsform zu wählen, die ihm am vorteilhaftesten zu sein scheint; vollzieht sich eine Aenderung, etwa die eines Königtums in eine Republik, ruhig und ohne Bedrohung anderer Staaten, so ist darin kein Interventionsgrund zu erblicken.

Die Geschichte kennt zahlreiche Beispiele für Interventionen, welche durch Revolutionen verursacht worden sind. Das berühmteste und lehrreichste ist wohl das der Intervention in Frankreich zur Zeit der grossen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts.[3])

In der Pillnitzer Erklärung von 1791 forderte König Wilhelm von Preussen alle Mächte auf, zu gunsten König Ludwig XVI. und überhaupt zu gunsten der monarchischen Regierung in Frankreich zu intervenieren. Damit gab man unkluger Weise den Franzosen die Möglichkeit zu behaupten, dass sie sich nur gegen fremde unberechtigte Einmischung wehrten.

Auch die Kriegserklärung Preussens an Frankreich 1792 zeigte deutlich, dass sich der Kampf gegen die Prinzipien der französischen Revolution kehre, und leistete damit der französischen Sache ausgezeichnete Dienste. Porissot ging soweit, dass er am 22. September 1792 in einer Rede erklärte: ohne diesen Krieg wäre Frankreich niemals Republik geworden. Bis zu diesem Punkte war also die Intervention in der französischen Revolution in ihrem Zweck und Ziel verfehlt. Die Sachlage änderte sich jedoch sofort, als Frankreich für seine revolutionären Prinzipien auch im

---

[2]) Vgl. Legitimitätsprinzip oben § 5, sowie die dort angegebene Literatur.

[3]) J. Bourgeois, Le princ. de non-interv. S. 746 ff.

Ausland Propaganda machte. Am 19. November 1792 erliess nämlich der Nationalkonvent ein Manifest:[4]) „qu'elle accordera fraternité et secours à tous les peuples, qui voudront recouvrer leur liberté, et charge le pouvoir exécutif de donner aux généraux les ordres nécessaires pour porter secours à ces peuples et défendre les citoyens, qui auraient été vexés ou qui pourraient l'être, pour cause de la liberté". Damit erklärten die Franzosen die Republik mit dem Grundsatz „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!" als einzig richtige Staatsform und stachelten die anderen Völker zum Widerstand gegen die bestehende Staatsgewalt auf. Das brauchten sich diese anderen Staaten nicht gefallen zu lassen, und es war ihr volles Recht, nun mit Waffengewalt gegen die Revolution in Frankreich einzuschreiten, denn nun verteidigten sie eigene schwer gefährdete Interessen.

Die Furcht vor der Wiederholung derartiger Ereignisse, wie sie die französische Revolution mit sich gebracht hatte, bildete den wahren Grund des Legitimitätsprinzips. Eine andere Rechtfertigung für dieses Prinzip lässt sich nicht finden; denn es ist unter allen Umständen unzulässig, dass ein Staat ohne tatsächliche Gefährdung seiner Interessen sich gewaltsam in die Angelegenheiten eines fremden Staates einmischt, insbesondere, wenn die Intervention nur die Aufrechterhaltung eines bestimmten Zustandes bezweckt. Daher sind auch aus diesem Gesichtspunkte alle jene Interventionen nicht zu rechtfertigen, welche eine Folge des Legitimitätsprinzips waren: die blutige Unterdrückung der Aufstände in Neapel und Piemont mit Hilfe der österreichischen Armee erfolgte ohne rechtlichen Grund; Oesterreich war tatsächlich in keiner Weise durch diese Aufstände gefährdet gewesen. Ebensowenig lässt sich die Intervention Frankreichs in Spanien im Jahre 1823 rechtfertigen.[5])

[4]) Wilh. Oncken, Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen; Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege. Berlin 1884, Bd. I S. 218 ff.

[5]) Geffken, Das Recht der Interv. § 40.

Man kam bald zu der Einsicht, dass das Legitimitätsprinzip nur dazu geeignet war, den grossen Mächten Europas einen willkommenen Vorwand zur ungerechten, ja geradezu völkerrechtswidrigen Verfolgung eigener Interessen durch Intervention zu geben. Mit dem Verschwinden des Legitimitätsprinzip ist derartigen willkürlichen Interventionen der Boden entzogen worden, und die neuere und neueste Zeit stellte sich grundsätzlich auf den Standpunkt der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, solange eine Gefährdung eigener vitaler Interessen nicht vorhanden ist. Im deutsch-französischen Kriege hielten sich die Deutschen so streng an diesen Grundsatz, dass sie, selbst als ihre Armeen in Paris eingerückt waren, keinen Versuch machten, den blutigen Aufstand der Kommune zu unterdrücken. Selbst das junge 20. Jahrhundert hat schon einige Beispiele in dieser Richtung aufzuweisen. Die furchtbaren Wirren, welche nach dem russisch-japanischen Krieg den russischen Kaiserthron in seinen Grundfesten erschütterten und die Bildung der Duma herbeiführten, veranlassten keine der benachbarten Mächte zum gewaltsamen Eingreifen. Ebenso verharrten die europäischen Staaten auf dem Nichtinterventionsprinzip, als die Türkei vor wenigen Jahren aus einer absoluten in eine konstitutionelle Monarchie abgeändert wurde. In die unmittelbare Gegenwart endlich führt uns der Staatsstreich in Portugal, durch den sich die Umwandlung des Königreichs in eine Republik vollzog, ohne dass irgend einer der fremden Staaten sich zu einer Einmischung veranlasst sah. Eine Zeit lang gingen allerdings Gerüchte, dass infolge der Streikunruhen in Portugal und der nicht allzu hohen Achtung der Republikaner vor der neuen Regierung eine Intervention Spaniens beabsichtigt sei, doch wurden diese Nachrichten klar und deutlich dementiert durch die Worte des spanischen Ministerpräsidenten Canalejas, der sich dem Madrider Berichterstatter des „Matin“ gegenüber folgendermassen äusserte: „Portugal ist ein unabhängiges Land, das sich jene Einrichtung gegeben

hat, die es gewollt hat. Wir haben nur eine einzige Haltung zu beobachten: seine Unabhängigkeit zu achten und im Falle von Unruhen unserer Grenze Achtung zu verschaffen."

Damit hat Canalejas der Grundrichtung der modernen Weltpolitik in nicht misszuverstehenden Worten Ausdruck verliehen. Die Portugiesen haben, wie vor ihnen die Russen und die Türken, sich nach eigenem freien Willen ihre Staatsform gewählt, und die übrigen Staaten haben dieser Staatsform, nachdem sie einmal festen Boden gefasst hatte, ihre Anerkennung nicht versagt. Hier mag auch darauf hingewiesen werden, dass die einfache Anerkennung eines Staates durch einen andern Staat, etwa die Anerkennung der vom Mutterland Spanien losgetrennten selbständig gewordenen amerikanischen Kolonien durch England, nicht als unbefugte Einmischung, als Intervention betrachtet werden kann, denn es fehlt an dem Moment des gewaltsamen Eingreifens.

§ 13. Intervention zum Schutze des internationalen Gleichgewichts.

Bilden schon die Wirren und Unruhen im Innern eines Landes an sich noch keinen Interventionsgrund für fremde Staaten, so ist dies noch viel weniger der Fall, wenn ein Staat in seinem Gebiet in aller Ruhe irgend welche Einrichtungen trifft, mögen diese auch vielleicht einem fremden Staat wenig sympathisch sein. Dies gilt besonders von den Waffenrüstungen, von der Verstärkung des Heeres und der Marine, allerdings nur solange die Rüstungen keinen unmittelbar aggressiven Charakter tragen. Denn solange sie nur als Defensiv-, als Schutzmittel gegen etwa zu befürchtende fremde Angriffe zu betrachten sind, entspringen sie

dem Recht und der Pflicht der Selbsterhaltung und bergen keine Gefährdung fremder Staaten in sich.[1])

Das gleiche Prinzip gilt von den Gebietserweiterungen im Bereiche der Kolonialpolitik. In der Erwerbung ausländischer Kolonien ist keine Gefahr für fremde Staaten, daher auch kein Interventionsgrund zu erblicken.

Der Sachverhalt liegt wesentlich anders, wenn die Kriegsrüstungen und der Kolonialgebietserwerb eines Staates den Zweck verfolgen, ein entschiedenes Uebergewicht über die andern Staaten zu gewinnen.

Wir kommen damit zu der ausserordentlich interessanten und viel erörterten Frage, wie weit die Gefährdung des europäischen — man darf seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts wohl sagen, des internationalen — Gleichgewichts einen Interventionsgrund bildet.

Das Streben nach Schaffung eines Gleichgewichts unter den Völkern ist schon sehr alt; die griechischen Bündnisse gegen die Hegemonie Athens oder Spartas hatten hierin ihren Ursprung, ebenso der Anschluss von Syrakus unter Hiero an Carthago zum Kampf gegen das übermächtige Rom.[2])

Von einem ausgebildeten Gedanken des europäischen Gleichgewichts in dem Sinne, dass man nicht nur gewissermassen instinktiv sich gegen das übermässige Anwachsen einer Macht wehrte, sondern konsequent und systematisch

---

[1]) Holtzendorff, Handbuch des Völkerr. Bd. II S. 54, 56; Prof. Max Huber, Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, Jahrbuch des öffentl. R. der Gegenw. Bd. IV. 1910. S. 125 ff.

[2]) Pradier-Fodéré, „Les questions modernes chez les anciens, Etude sur Polybe in Revue de droit intern." IV. S. 55 f. zitiert den römischen Geschichtsschreiber Polyb (ca. 200 v. Chr.) folgendermassen: „Jamais il ne faut négliger de telles précautions, ni laisser prendre à aucune puissance un tel empire qu'il ne soit plus possible de lui résister, même pour défendre des droits reconnus" (Polybe, histoire générale, libre I § 83).

einen bestimmten status quo als Normalzustand aufrecht zu erhalten trachtete, kann man indes erst sprechen seit Mitte des 17. Jahrhunderts, seit dem westphälischen Frieden. Diese Idee, nach Geffken[3]) eine Reaktion gegen jene rücksichtslose Kabinettspolitik, welche, um eigene Interessen zu verfolgen, sich über jedes Recht hinwegsetzte, wurde aufgefasst als das Prinzip, dass jede Macht, sei es für sich allein, sei es durch Koalitionen, eine andere Macht an der Erlangung einer Uebermacht hindern dürfe.

Dieses Recht wurde hergeleitet aus dem Recht der Selbsterhaltung; das iustum potentiae aequilibrium wurde als unverletzlich im Frieden von Utrecht 1713 feierlich anerkannt.

Eine Verletzung des europäischen Gleichgewichts sollte also unter allen Umständen ein Recht zur Intervention eines oder aller andern Staaten begründen. Diese Ansicht vertraten auch einige Philosophen und Publizisten, wie Kant[4]) und Phillimore[5])[6]).

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass der Gedanke des europäischen Gleichgewichts nur eine Doktrin ist, ja man darf sagen, nur ein frommer Wunsch. Die Weltgeschichte macht vor dieser Idee nicht halt; eine fortwährende Bewegung geht durch alle Völker; alte, morsche

---

[3]) Geffken, Das Recht der Interv. § 43.

[4]) Kant, Zum ewigen Frieden (1786) in J. v. Kirchmann, Philosophische Bibliothek, Bd. XXXVII (1870).

[5]) Phillimore, Comm. Bd. IV Kap. 1.

[6]) Weniger weit geht Hefter-Geffken, Das europäische Völkerr. S. 13 Anm. 2: „Das Recht gegen die Bedrohung des Gleichgewichts einzuschreiten deckt sich nicht mit der Verpflichtung dazu. Man kann von keinem Staat verlangen, dass er gegen das Unrecht eines andern eintritt und sein Schicksal auf's Spiel setzt, wenn er nicht gegründete Aussicht auf Erfolg hat. Man kann nicht erwarten, dass Portugal oder Holland Russland in den Weg treten, wenn dasselbe im Orient das Gleichgewicht gefährdet. Ja selbst grosse Staaten können dem internationalen Unrecht gegenüber nicht stets zu den Waffen greifen." Vgl. Rivier, Princ., Bd. I S. 400 f.

Staaten zerfallen, neue Staaten werden gegründet. Hierin ist ein Gebot der Notwendigkeit zu erblicken; wir brauchen uns nur ein einfaches, aber mächtiges Beispiel vor Augen zu halten: das starke Polenreich musste untergehen, als es in seinem Innern zerfallen war; es wäre zwecklos und unmöglich gewesen, das nicht mehr lebensfähige Reich um einer Doktrin willen aufrecht zu erhalten.

Lawrence weist in seinen „principles of international law" bei Besprechung der Interventionslehre darauf hin, dass die Anschauung von der Notwendigkeit der Wahrung des europäischen Gleichgewichts schon zu der sonderbarsten Politik geführt habe. Er führt als Beispiel die Erbfolgekriege zu Beginn des 18. Jahrhunderts an. Um die voraussichtliche Vereinigung der spanischen und französischen Königskrone auf dem Haupte eines Enkels Ludwig XIV. zu vermeiden, versuchte man einen Habsburger auf den spanischen Thron zu bringen. Durch unvorhergesehene Ereignisse wäre es nun beinahe dazu gekommen, dass Oesterreich und Spanien unter einem Herrscher vereinigt worden wären: welche Ironie für die Politik, welche das europäische Gleichgewicht zu erhalten trachtete![7])

Endlich ist es zweifellos, dass die Idee des europäischen Gleichgewichts leicht zu ungerechtfertigten Interventionen missbraucht werden konnte. Die einzelnen Mächte überwachten sich gegenseitig eifersüchtig und benützten jedes Anwachsen einer Macht, sei es durch Gebietserweiterung oder durch Verbesserungen im Heerwesen, um unter dem

[7]) S. auch Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 538 ff.: er erkennt das Interventionsrecht in diesem Falle nicht an aus folgendem Grunde: „Il suffira ici de faire observer que, au point de vue historique, il n'a pas existé jusqu'à présent de véritable équilibre, et que celui-ci pourra seulement exister, lorsque chaque peuple jouira pleinement de son autonomie, aura conquis sa propre nationalité, et sera libre et maître chez lui. Il en résulte que l'intervention, bien loin d'être une garantie l'équilibre des Etats, n'est qu'un moyen de le détruire, puisque . . . elle attente à l'indépendance et à la liberté des peuples."

Vorwand, das gestörte europäische Gleichgewicht wiederherzustellen, in dem andern Staate zu intervenieren.

Die Idee des europäischen Gleichgewichts hat allerdings auch ihre guten Seiten, die nicht unterschätzt werden dürfen. Sie hat schon manchen eroberungssüchtigen Herrscher gezwungen, seine Gelüste nach fremdem Boden zu unterdrücken, und hat wohl ebensoviele ungerechte Kriege verhindert wie entzündet, allein durch das Schreckgespenst der Intervention der andern Staaten.

Aus diesen Erörterungen geht hervor, dass der Gedanke vom internationalen Gleichgewicht der Mächte, beziehungsweise die Störung eben dieses Gleichgewichts an sich noch kein Recht zur Intervention gibt, sondern nur von dem Gesichtspunkte des Selbsterhaltungsrechts aus, das heisst dann, wenn durch übermässiges Anwachsen der Macht eines Staates eine ernstliche Gefährdung eines oder mehrer anderer Staaten hervorgerufen wird. In diesem Falle mag zum Schutze des Friedens gelten, was im Protokoll der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831 anlässlich der Trennung Belgiens von Holland im Hinblick auf die Aenderung der europäischen Mächtegruppierung über Recht und Pflicht zur Intervention gesagt ist: „Chaque nation a ses droits particuliers, mais l'Europe a aussi son droit: c'est l'ordre social, qui le lui a donné" und „Les puissances seules pouvaient prévenir ce malheur (la guerre), et puis qu'elles le pouvaient, elles le devaient".[8])

Obwohl die Idee, dass die Vormachtstellung eines Staates eine Gefahr für die andern Staaten bedeute, und die mit der Furcht vor einer solchen Hegemonie verbundene Eifersucht von jeher die Hauptursache der meisten Kriege war, kennt die Geschichte doch nur wenige Beispiele für Interventionen, die unmittelbar aus dem Gedanken des Gleichgewichts der Mächte entstanden sind. Das mag seinen Grund darin haben, dass die Mächte selbst fühlten, ein

[8]) Rivier, Princ. S. 402.

so vager Begriff wie der des europäischen Gleichgewichts könne an sich noch keinen Interventionsgrund bilden. In den meisten Fällen wurde irgend ein Vorwand gebraucht, der den Bruch zwischen den rivalisierenden Staaten herbeiführen sollte.

Zu den wenigen Fällen, in welchen die Intervention europäischer Mächte unmittelbar auf den Gedanken zurückzuführen ist, dass kein Staat in Europa eine übermächtige Stellung gewinnen dürfe, gehört die Intervention Frankreichs, Spaniens, später auch Sardiniens in dem Krieg zwischen Russland und der Turkei im Jahre 1854. Durch diesen Krieg war die Existenz des ottomanischen Reichs ernstlich bedroht und die Westmächte fürchteten einen allzu grossen Machtzuwachs Russlands, zum mindesten eine bedenkliche Vormachtstellung Russlands im Orient. Die Intervention richtete sich also gegen Russland und bezweckte die Aufrechterhaltung des status quo im Orient. Dieser Zweck wurde erreicht im Pariser Frieden 1856, durch welchen im Osten Europas, besonders auf dem Balkan, durchgreifend Ordnung geschaffen, und auch in einer Zusatzakte von Oesterreich, England und Frankreich die Garantie für die Unabhängigkeit und die Integrität des ottomanischen Reiches übernommen wurde.

Eine weitere Intervention, die darauf beruht, dass kein Staat auf Kosten eines andern seine Macht in einer den Weltfrieden gefährdenden Weise vergrössern darf, gehört der neuesten Geschichte an und beweist zugleich, dass der Gedanke eines Mächtegleichgewichts sich nicht mehr auf europäisches Gebiet beschränkt, sondern auch auf ferne Weltteile Anwendung findet: dies ist der Fall bei der Intervention der europäischen Grossmächte nach dem Friedensschluss von Shimonosaki zwischen Japan und China im Jahre 1895.[9]) Die Friedensbedingungen, welche damals von

[9]) André Tardieu, La France et les Alliances, La lutte pour l'equilibre, 1900, Chap. VI „Les nouvelles ententes asiatiques et européennes".

dem siegreichen Japan den Chinesen diktiert wurden, sicherten den Japanern eine unzweifelhafte Hegemonie im fernen Osten, und darum sahen sich die europäischen Grossmächte veranlasst, Japan zu einem Vertrag zu zwingen, der den Siegern einen grossen Teil der im Frieden von Shimonasaki gewonnenen Vorteile wieder entriss. Tardieu schreibt hierüber in seinem Werke „La France et les Alliances 1909" Folgendes [10]): „Le groupement des puissances, qui semblait à ce moment d'accord pour agir de concert en Europe et hors d'Europe — l'Allemagne, la Russie et la France — opposait son veto aux victoires japonnaises et faisait de la paix du 17 (avril 1895) un second traité de San Stephano. Sous une forme amicale, mais impérative, les trois puissances déclaraient que „la possession de la presqu'île du Liao-Toung par les Japonnais serait une menace contre la capitale de la Chine et rendrait illusoire l'indépendance de la Corée"." Wie sehr berechtigt diese Befürchtung war, beweist der Friede von Portsmouth 1905, als dessen unmittelbare Folge die Einverleibung Koreas in Japan betrachtet werden darf. Ein Zweifel kann allerdings darüber bestehen, ob in dem eben angeführten Beispiel der Ausdruck „Intervention" ganz gerechtfertigt ist; denn die Einmischung war nicht unter Anwendung von Waffengewalt erfolgt: „amicale, mais impérative"; doch hat Japan jedenfalls nur einem — wenn auch indirekten — Zwang nachgegeben, und dies genügt ja nach unserer Definition zum Begriffe der Intervention.

§ 14. Intervention zum Schutze von Handelsinteressen.

Zu den Gründen, aus welchen eine Intervention gerechtfertigt sein kann, gehören auch solche sozial-politischer, volkswirtschaftlicher Art. So ist insbesondere ein Interven-

[10]) André Tardieu, a. a. O. S. 243.

tionsrecht zum Schutze nationaler Handelsinteressen einzuräumen, soweit nämlich in dem Verhalten eines andern Staates eine ernstliche Schädigung und Gefährdung dieser Interessen zu erblicken ist. Es ist natürlich, dass dieser Interventionsgrund erst in neuerer Zeit eine grosse Rolle spielt. Denn abgesehen von einzelnen Ausnahmen — man denke an das Handelsvolk der Phönizier und an die kleinen italienischen Stadtstaaten — ist es eine Erscheinung der neueren und neuesten Zeit, dass ein ausgedehnter blühender Handel zu den Lebensbedingungen eines Staates zählt. Heutzutage sind die meisten europäischen Staaten nicht mehr imstande ihren Bedarf an Lebensmitteln im eigenen Lande zu produzieren, sie sind vielmehr auf den Austausch ihrer Handelsprodukte mit dem Ausland, besonders mit fremden Erdteilen, angewiesen. Daraus ist leicht zu ersehen, dass eine Unterbindung und Zerstörung dieses Handels für einen modernen Staat von ungeheuren Folgen begleitet sein und eine Intervention zum Schutze der Handelsbeziehungen unter Umständen sehr wohl gerechtfertigt erscheinen kann.

Aus der Reihe von Interventionsfällen, welche aus handelspolitischen Erwägungen entstanden sind, mögen hier nur zwei markante Beispiele herausgegriffen werden.

Meist handelt es sich bei solchen Anlässen um Interventionen in fremden Erdteilen, besonders in Amerika. Die grosse Mehrzahl der europäischen Interventionen in Amerika ist, wie verschieden auch die äusserlichen Anlässe sein mögen, im letzten Grunde durch die Absicht nationale Handelsinteressen zu schützen, hervorgerufen, und nicht selten mit Unrecht, da die europäischen Staaten oft nicht ernstlich gefährdete Lebensinteressen verteidigen, sondern aus der militärischen und finanziellen Schwäche der mittel- und südamerikanischen Republiken ihren Vorteil herausschlagen wollten.

Das bedeutendste und zugleich traurigste Beispiel einer solchen Intervention, die zu einem erschütternden Ende

führte, ist die Intervention europäischer Staaten in Mexiko im Jahre 1861 und den folgenden Jahren.[1]) Formeller Ausgangspunkt derselben war die Unfähigkeit Mexikos Ersatz zu leisten für Schädigungen, welche einige Engländer, Franzosen und Spanier während verschiedener politischer Revolutionen in Mexiko erlitten hatten. England, Frankreich und Spanien beschlossen daher auf einer Konferenz in London 1861 gemeinsam gegen Mexiko vorzugehen; sie erklärten auf Gebietserwerb verzichten zu wollen, behielten sich aber vor, Land und Städte solange militärisch zu besetzen, bis sie ihr Ziel erreicht hätten.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche an der Monroe-Doktrin festhielten, waren mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, suchten vielmehr die Zwistigkeiten auf diplomatischem Wege zu regeln. Ihre Vermittlungsversuche scheiterten jedoch daran, dass die verbündeten Mächte sich nicht mit den ursprünglich geforderten Entschädigungen begnügten, sondern Garantien für die Zukunft verlangten; daher gab der Minister des Auswärtigen in Frankreich, Touvenel, den Befehlshabern der Interventionsgeschwader den Auftrag, diejenige Regierung in Mexiko wirksam zu unterstützen, welche sichere Garantien bieten würde.

Während nun anscheinend die Intervention den nicht unberechtigten Zweck verfolgte, für die materiell geschädigten Nationalen der intervenierenden Staaten Entschädigung und Schutz zu erlangen, gab ein Brief Napoleon III. an den Befehlshaber der französischen Truppen in Mexiko, General Forey, vom 3. Juli 1862 den waren Grund der Intervention kund:

„La France, en intervenant en Mexique, se propose:

---

[1]) Revue de droit international IV S. 473: „De la non-reprise des rélations de la France et de l'Angleterre avec la république Mexicaine", von einem ungenannten Verfasser; Calvo, Le droit intern. Bd. I S. 337 ff.; Rivier, Princ. S. 401.

gezogen werden sollten, wogegen Mexiko sich verpflichtete die Interventionskosten und anderen Entschädigungen in Höhe von 60 Millionen zu zahlen.

Wie vorauszusehen war, erkannte die Union Kaiser Maximilian nicht an und betrachtete die dauernde Anwesenheit französischer Truppen auf amerikanischem Gebiet als stete Gefährdung des eigenen Friedens. Als nun ein diplomatischer Agent Maximilians in Washingten die Stellung eines Konsuls einnehmen wollte, verweigerte Seward (Vereinigte Staaten) dessen Anerkennung, wodurch ein gefährlicher Konflikt heraufbeschworen wurde. Die feindliche Stimmung wurde dadurch, dass Maximilian den General Osmond vom französischen Expeditionskorps zum Kriegsminister ernannte und andere Franzosen an leitende Staatsstellen berief, so sehr verschärft, dass die Union den Franzosen mit Abbruch der freundschaftlichen Beziehungen drohte. Nun beeilte sich Frankreich nachzugeben. Es zog seine Truppen sofort — und zwar wider die Vereinbarung von Miramar auf einen Schlag — zurück und gab den unglücklichen Maximilian der Wut der Republikaner preis: Die Katastrophe von Queretaro bedeutet das ruhmlose Ende der europäischen Intervention in Mexiko.

Der neuesten Zeit gehört die Intervention Russlands und Englands in Persien an.[2]) Auch sie bezweckte in erster Linie den Schutz von Handelsinteressen, wenn auch andere Gesichtspunkte daneben massgebend gewesen sein mögen. Jedenfalls sind die Handelsinteressen dieser beiden Staaten in Persien von so grosser Bedeutung, dass dieser Intervention die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Schon seit Jahrhunderten waren England und Russland bemüht gewesen, in Persien politischen, insbesondere handelspolitischen Einfluss zu gewinnen. Infolge der geographischen Lage Persiens war Russland als nördlicher Nachbar-

[2]) Hugo Grothe, Wanderungen in Persien. Erlebtes und Erschautes, Berlin 1910. S. 232 ff.

1. de mettre obstacle à l'absorption de cette partie de l'Amérique par les Etats-Unis;
2. d'empêcher que la grande fédération anglo-saxonne ne devienne l'unique intermédiaire et le seul entrepôt pour les denrées et le commerce du continent nord-américain;
3. de rétablir le prestige de la race latine en Amérique;
4. d'accroître l'influence de la France au moyen de l'établissement au Mexique d'un gouvernement plus sympathique à ses intérêts."

Die Rechtlosigkeit der Intervention, die aus jenen höchst selbstsüchtigen Bestrebungen Frankreichs, wie sie in dem zitierten Briefe sich darstellen, hervorgeht, ist auch daraus ersichtlich, dass eine Prüfung, inwieweit der mexikanische Staat für die Schädigung der Europäer aufzukommen habe, gar nicht vorgenommen wurde. Die Intervention ist keineswegs berechtigt zugunsten von Nationalen, die ihre Geldmittel einem fremden Staat freiwillig zur Verfügung gestellt haben und dabei zu Schaden gekommen sind.

Wie Grund und Entstehung dieser Intervention in Mexiko ungerecht waren, so war ihr Ende schmachvoll für die intervenierenden Staaten. Unter den verbündeten europäischen Mächten brachen Meinungsverschiedenheiten aus, welche England und Spanien zur Zurückziehung ihrer Truppen veranlassten, ohne dass der geringste Erfolg erzielt worden wäre. Frankreich unterstützte nun unverhohlen die monarchische Partei in Mexiko, da es sich von einer monarchischen Regierung die meisten Vorteile versprach. Eine Versammlung mexikanischer Würdenträger bot dem Bruder des Kaisers Franz Joseph von Oesterreich, dem Erzherzog Maximilian, die Kaiserkrone an, worauf Frankreich sofort den diplomatischen Verkehr mit dieser Regierung aufnahm. Noch bevor Maximilian den europäischen Boden verliess, schloss er zu Miramar am 8. April 1864 mit Frankreich einen Vertrag ab, wonach französische Truppen vorerst Mexiko noch besetzt halten und erst allmählich zurück-

staat und England wegen seiner kolonisatorischen Bestrestrebungen in Indien und Afghanistan lebhaft am Handel in und mit Persien interessiert. In den letzten Jahrzehnten waren die Bemühungen der beiden Staaten von reichem Erfolg gekrönt. Der ganze Nordwesten Persiens stand unter russischem Einfluss; Russland unterhielt in Persien eine Reihe von Konsulaten; durch Bau zahlreicher Strassen riss es den Hauptteil des persischen Handels an sich und gewann durch verschiedene Anleihen auch auf politischem Gebiet, namentlich im Zollwesen, grossen Einfluss.

Aehnlich wie Russland im Nordwesten, war England im Süden Persiens vorgegangen. Der Hauptunterschied in der Art des Vorgehens beider Staaten lag darin, dass Russland auf dem Handelsgebiet intensiv mit Staatsmitteln arbeitete, während England, den kaufmännischen Standpunkt streng im Auge behaltend, der Privatarbeit den Hauptanteil überliess.

Nachdem nun Russland und England in Jahrhunderte langer, mühevoller Arbeit sich in Persien ein wichtiges Handelsgebiet geschaffen hatten, brachen im Jahre 1906 die grossen Verfassungskämpfe aus, welche einen fortdauernden anarchistischen Zustand schufen, Leben und Vermögen der Eingeborenen wie der Europäer gefährdeten und den Handel im Inland und mit dem Ausland völlig lahm legten.

Es wäre nun eine Politik der Schwäche gewesen, wenn Russland und England ruhig zugesehen hätten, wie alle ihre mühsam errungenen Erfolge von den Persern selbst wieder vernichtet wurden. Als die Revolution soweit fortgeschritten war, dass die Truppen der Aufständischen den Regierungstruppen förmliche Schlachten lieferten, die Hauptstädte besetzten und dort nach Herzenslust raubten und plünderten, griffen die beiden hauptsächlich interessierten Staaten mit Waffengewalt ein. Im Jahre 1908 erfolgte die Intervention Russlands. Es sandte 3000—6000 Mann unter

General Snarski nach Persien, welche Täbris besetzten und gegen die Aufständischen schützten, wodurch ein grosses Blutbad verhindert und ein neues Aufleben des Handels ermöglicht wurde. Die Russen begnügten sich mit diesem Erfolge noch nicht; sie besetzten Chorâssân und zogen auf Teherân los, dem Schah zu Hilfe. Doch nun brach der Aufstand, der zunächst auf einzelne Gebiete beschränkt gewesen war, auf allen Seiten los. Der Schah sah sich zuletzt auf seine Hauptstadt Teherân angewiesen, die unter dem Kommando des russischen Kosakenobersten Liakhoff noch kurze Zeit den Revolutionären Widerstand leistete. Allein Liakhoff vermochte sich nicht lange gegen die feindliche Uebermacht zu halten. Der Schah suchte seine letzte Zuflucht in der russischen Gesandtschaft, von wo er indes nicht mehr auf den persischen Thron zurückkehrte, sondern in die Verbannung ziehen musste. Unter seinem Nachfolger, dem heute regierenden 13jährigen Achmed Mîrsâ und dem für ihn die Regentschaft führenden Nasr-äl-Mulk gelang es den Russen endlich, den Frieden herzustellen und dem russischen Handel von neuem zu grossem Einfluss zu verhelfen.

Weniger bedeutend war die Intervention Englands, welches sich darauf beschränkte, im Süden Persiens einige Truppen zu landen und zum Schutze der britischen Untertanen bereit zu halten.

Der Erfolg der Intervention war ein ungeheures Anwachsen des russischen Einflusses in Persien. Englands interessierte Kreise sind mit der vom Foreign Office verfolgten Politik, die sich nur ein strategisch für Indien wichtiges, für den Handel aber sehr minderwertiges Gebiet im Süden Persiens zu sichern wusste, sehr unzufrieden. Gleichzeitig ist England eifrig an der Arbeit, am persischen Golf und in Mesopotamien die allein herrschende Macht zu werden, wodurch der persische Golf zu einem mare clausum und der deutsche Handel in Persien unterbunden würde,

so dass es eine wichtige Aufgabe der deutschen Diplomatie sein wird, diesem einseitigen Einfluss Englands energisch entgegenzuarbeiten.

C. Intervention aus anderen Gründen.

§ 15. Intervention aus Gründen der Humanität.

Während die zuletzt besprochenen Interventionsgründe, nämlich Intervention zur Beendigung des Krieges zwischen fremden Staaten, anlässlich einer Revolution in einem fremden Staate, zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichts und zur Wahrung wichtiger Handelsinteressen zuletzt alle auf das Recht der Selbsterhaltung hinauslaufen, sind nun noch einige andere Gründe zu besprechen, welche ausnahmsweise eine Intervention rechtfertigen können.

Das gilt in erster Linie von den Forderungen der Humanität. Es lässt sich nicht bestreiten, dass in einzelnen Fällen ein Recht zur Intervention besteht, wenn allgemeine Grundsätze der Menschlichkeit in gröblichster Weise verletzt werden. Doch muss man sich davor hüten, dieses Recht zu weit auszudehnen; nur in den allerschwersten Fällen, wenn durch die Handlungsweise eines Staates jeglicher Humanität und Zivilisation Hohn gesprochen wird, kann es zulässig erscheinen, dass die andern Mächte sich zum Richter über jenen Staat aufschwingen und seinem Treiben mit bewaffneter Faust Einhalt gebieten. Andernfalls müsste ja in jedem Krieg und in jeder Revolution die Intervention für zulässig erklärt werden, da es unmöglich zu vermeiden ist, dass hierbei Grausamkeiten, Mord und Totschlag vorkommen.

Die Intervention kann also in einzelnen Fällen gerechtfertigt erscheinen aus dem Gesichtspunkte, dass ein ge-

meinsames Recht der Staatengemeinschaft zu schützen ist,[1]) und dieses Recht, welches über dem Rechte des einzelnen steht, kann aus moralischen Gründen eine Intervention erfordern. Ein allgemeines, das heisst ein zu weit gefasstes Interventionsrecht zum Schutze einer bestimmten Kultur und bestimmter als human bezeichneten Grundsätze kann schon deswegen nicht existieren, weil jede Kultur relativ ist, das heisst weil jede Zeit und jede Rasse ihre Anschauungen und Gebräuche für richtig und sittlich, die andern dagegen für barbarisch hält.

Nahezu allgemein besteht die Ansicht, dass Intervention zu gunsten einer bestimmten Religionsgemeinschaft unzulässig sei.[2]) Jede Staatsgewalt kann sich in dieser Beziehung zu ihren Untertanen stellen wie sie will; kein Staat ist verpflichtet, Angehörige eines gewissen Glaubensbekenntnisses auf seinem Gebiete zu dulden, er kann dieselben ausweisen, ohne den andern Staaten damit einen Grund zur Intervention zu geben. Wenn er sie aber duldet, so darf er sie nicht in unmenschlicher Weise verfolgen oder solche Verfolgungen wie etwa Christenmetzeleien zulassen, und es ist zu beachten, dass, wenn in einem solchen Fall fremde Staaten intervenieren, die Intervention nicht aus dem Gesichtspunkt des Religionsschutzes, sondern aus allgemeinen Gründen der Humanität gerechtfertigt erscheint.

---

[1]) Rivier, Princ. S. 403: „Le droit de la société humaine, qu'il est permis de dire représentée par la Société des nations, est supérieur au droit de chaque nation prise isolément. Lorsqu'un Etat viole le droit de l'humanité, il n'appartient pas à un autre Etat, comme tel, d'intervenir seul et sans mandat. Mais l'ensemble des Etats, représentant la société humaine, est lésé, et cet ensemble a le droit d'intervenir comme intervient un Etat violé lorsque son propre droit de conservation est lésé."

[2]) Heffter-Geffken, Das europäische Völkerr. S. 115 Anm. 3; Geffken, Das Recht der Int. § 41; Bonfils, Lehrb. des Völkerr. §§ 314 ff.; Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 381 ff.

Die Intervention müsste ebenso für zulässig erklärt werden, wenn sie etwa zum Schutze einer grausam und blutig verfolgten Berufsklasse oder Kaste erfolgen würde.

Es liegt nahe, an dieser Stelle eine kurze zusammenhängende Darstellung der orientalischen Frage, die früher schon, anlässlich der vertragsmässigen Intervention,[3]) flüchtig gestreift wurde, zu bringen.[4])

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Islam und andere Glaubensbekenntnisse nur schwer im Frieden nebeneinander bestehen können, da die Religion Mohammeds nach dem Gebote des Propheten mit Feuer und Schwert verbreitet werden muss. Eine Intervention gegen den Islam bezweckt also nicht sowohl den Schutz eines bestimmten anderen Glaubensbekenntnisses, als vielmehr einen Kampf gegen eine den Weltfrieden gefährdende und nur zu oft die Gebote der Humanität verletzende Glaubenslehre. Aus diesem Gedanken heraus entstand zunächst die Intervention Frankreichs, Englands und Russlands gegen die Hohe Pforte zum Schutze Griechenlands, das in lange dauernden und grausam geführten Kriegen von der Türkei bedrängt wurde, im Jahre 1827. Die Intervention, die um so mehr gerechtfertigt erscheint, als eine vorausgegangene Mediation der genannten Staaten erfolglos geblieben war, führte zur Vernichtung der türkischen Flotte in der See-

---

[3]) S. oben § 9.

[4]) Calvo, Le droit intern. Bd. I §§ 171 ff.; Wheaton, Elem. Bd. II Kap. 1 § 9; Phillimore, Comm. Bd. I S. 444 ff.; Lawrence, The princ. of intern. law, Bd. I S. 403 ff.; Charles Calvo, Dictionnaire du droit international public et privé. Congrès de Berlin 1878, S. 86; Revue de droit intern. Bd. IV S. 53 ff.; Rolin-Jacquemyns, La question d'Orient en 1885—1886 in Revue de droit intern. VIII, S. 378, 507, 591; XIX, S. 50; Geffken, Das Recht der Interv. §§ 42, 46; Bonfils, Lehrb. des Völkerr. §§ 315 ff., 902 ff.; Georges Streit, La question Crétoise au point de vue du droit international; Revue générale III, S. 87 ff. Armenische Frage, IV, S. 553 ff.

schlacht von Navarin und zur Begründung des unabhängigen Königreichs Griechenland 1830.

Nach kurzer Ruhepause führte der Aufstand des Paschas von Aegypten, Mehemed Ali, und das grosse Blutbad in Syrien in den Jahren 1839/40 zu neuen Wirren im ottomanischen Reiche, durch welche ein drohender europäischer Konflikt heraufbeschworen wurde. 1840 erfolgte eine Einigung der europäischen Mächte Oesterreich, England, Russland und Preussen, die auf den Hilferuf des Sultans eine Intervention zu gunsten der Türkei gegen den aufständischen Mehemed-Ali beschlossen. Der Erfolg dieses gemeinsamen Vorgehens bestand in einer Beschränkung des Vizekönigs von Aegypten auf dieses Gebiet als erbliches Herrschaftsgebiet und Beendigung der grausamen Metzeleien in Syrien.

Als später Russland seinen allmählich verloren gegangenen Einfluss im Orient zurückgewinnen wollte, erfolgte 1854 die schon erwähnte [5]) Intervention Frankreichs, Englands und Sardiniens gegen das Zarenreich, die im Frieden von Paris 1856 den Machtgelüsten Russlands wirksam ein Ziel setzte.

Eine Zusatzkonvention zu diesem Friedensschluss, in welcher Oesterreich, England und Frankreich gemeinsam und einzeln für die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches die Garantie übernahmen, bot neuerdings eine reichliche Quelle für Interventionen. Schon im Jahre 1860 sah sich Frankreich veranlasst infolge furchtbarer Christenmetzeleien in Syrien, auf dem Libanon, mit Zustimmung der Pforte 6000 Mann dorthin zu entsenden, um den türkischen Truppen bei der Unterdrückung des Blutbades beizustehen, und hielt Syrien bis 1861 besetzt; endlich folgte eine Regelung der wirren Verhältnisse durch eine internationale Kommission.

---

[5]) S. oben § 13.

Ein Aufstand in Kreta 1866/67 führte abermals zu einer Intervention Frankreichs, Italiens, Preussens und Russlands, da diese Mächte in dem Aufstand eine ständige Beunruhigung der übrigen christlichen Untertanen der Türkei erblickten. Infolge des Widerstands Englands, das auf strenge Neutralität hielt, blieb diese Intervention erfolglos und verlief im Sande.

Dagegen war eine weitere Intervention, die durch einen ernsten Aufstand in Bosnien und Herzegowina verursacht war, von wichtigen Folgen begleitet. Die Intervention selbst zwar verlief resultatlos, da die Türkei nicht imstande war, das ihr abgenommene Versprechen der Einführung energischer Reformen auch wirklich zu halten; indirekt jedoch führte sie, da Russland sich mit diesem negativen Resultat nicht zufriedengab, zu dem Kriege Russlands, Serbiens, Rumäniens und Montenegros gegen das ottomanische Reich und zum Frieden von San Stefano, der dann durch den Berliner Vertrag von 1878 korrigiert wurde. Mit dem Berliner Vertrag, in welchem die Gebietsverhältnisse im Osten Europas, namentlich auf dem Balkan, genau geregelt wurden und der Türkei die Verpflichtung zu eingehenden Reformen auferlegt wurde, fand die orientalische Frage eine vorläufige Lösung.

Eine unausgesetzte Reihe von Interventionen war nötig gewesen, um dieses Ziel zu erreichen. Der Grund der einzelnen Einmischungen in die Angelegenheiten der Türkei war nicht immer der gleiche; die erste Ursache jedoch, welche die ernste Inangriffnahme jener seit Jahrhunderten bestehenden orientalischen Frage bewirkte, war die Intervention zum Schutze der europäischen Kultur, der grausam bekämpften Griechen gegen den schonungslos vorgehenden Islam. In der Folgezeit waren bald der Schutz des europäischen Gleichgewichts, bald vertragsmässige Verpflichtung gegenüber der Türkei, bald Unterdrückung blutiger Metzeleien und Aufstände, oft auch mehrere dieser Gründe zusammen Anlass zu den Interventionen gewesen und hatten

denselben eine rechtliche Grundlage verliehen. Dagegen wäre es unrichtig, zu behaupten, dass die Interventionen lediglich den Schutz der Christen als solcher im Orient bezweckt hätten; denn dieser Grund allein wäre nicht zulänglich gewesen, um die Intervention der europäischen Mächte als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Während sich diese Kämpfe im fernen Osten abspielten, hatte auch die Geschichte des mittleren Europa einen Interventionsfall aufzuweisen, der mehr oder weniger auf religiöser Grundlage beruht, nämlich zur Zeit des Kampfes der römischen Kurie um den Kirchenstaat in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Nachdem durch den nationalen Einheitsgedanken das Königreich Italien entstanden war, stand Rom als Zankapfel zwischen der Kurie und dem jungen Königreich, die beide die ewige Stadt als Hauptstadt für sich beanspruchten. Nachdem nun Rom als Hauptstadt Italiens ausgerufen worden war, äusserte sich Fürst Metternich in einer Note an die Mächte dahin, dass man zu gunsten des Papstes intervenieren müsse, um Rom als Hauptstadt für den Katholizismus zu erhalten. Die Intervention fand tatsächlich statt, als nun französische Truppen die Stadt besetzten — zur Unzufriedenheit beider Parteien. Erstmals sah sich Frankreich 1864 durch eine internationale Konvention veranlasst, seine Truppen zurückzuziehen, ohne dass jedoch hiermit eine Lösung der Streitfrage herbeigeführt worden wäre. Als dann Garibaldi 1867 das neutrale Rom mit Waffengewalt erstürmte, wurde Rom abermals durch französische Truppen besetzt. Erst der Krieg von 1870/71, welcher Frankreich zwang, alle seine Streitkräfte gegen Deutschland zusammenzuziehen, bewirkte die endgültige Räumung der Stadt durch die Franzosen, worauf sofort italienische Truppen in Rom einzogen und damit das Schicksal der Stadt zu gunsten des Königreichs Italien entschieden.

Es ist ziemlich allgemein anerkannt, dass diese Intervention Frankreichs im Kampfe zwischen dem römischen

Stuhl und dem Königreich Italien rechtlich nicht zu begründen war. Alle Gesichtspunkte, die hierfür geltend gemacht worden sind — Amari bringt eine interessante ausführliche Darlegung aller dieser religiösen Gründe[6]) — sind nicht stichhaltig. Mag man sich in konfessioneller Beziehung zum Papsttum stellen wie man will, so bleibt doch vom völkerrechtlichen Standpunkt aus die Tatsache bestehen, dass der römische Kirchenstaat ein Staat war wie jeder andere und daher denselben Regeln unterworfen war. Wenn sich nun die Römer nicht mehr einverstanden erklärten mit der Herrschaft des Papstes über ihr Gebiet, so hörte der Papst eben damit auf ihr Souverain zu sein; und dass die Aenderung einer Staatsform, die Absetzung eines Herrschers an sich keinen Interventionsgrund bildet, ist bereits ausführlich dargelegt worden.[7])

Im übrigen war es nur ein Vorwand, dass das Oberhaupt der katholischen Kirche zur Wahrung seiner Autorität weltliche Macht besitzen und daher gegen die Angriffe Italiens geschützt werden müsse. Der wahre Grund der Intervention lag in der allgemeinen Politik Napoleons III., der stets äussere Erfolge brauchte, um seine Herrschaft im Innern Frankreichs zu sichern, und darum die Gelegenheit hierzu oft an den Haaren herbeizog. Ein Interventionsrecht aber konnten natürlich derartige Bestrebungen niemals begründen.

Man sieht aus den angeführten Beispielen, dass im Falle der Intervention zur Wahrung allgemeiner Humanitätsgrundsätze und kultureller Interessen stets der einzelne Fall zu prüfen ist. Es ist unbedingt abzulehnen, dass es allgemeine Menschenrechte im Sinne von allgemeinen Bürgerrechten gebe, zu deren Schutz der Staatengemeinschaft ein Interventionsrecht in die inneren Angelegenheiten eines

---

[6]) Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 383 ff.

[7]) S. oben § 7.

andern Staates zustehen sollte. Es gibt kein Weltbürgerrecht, und so ideal dieser Gedanke auch wäre, so ist er doch ebenso eine Utopie wie der Gedanke eines Welteinheitsstaates. Jene Erklärungen über die allgemeinen Menschenrechte, die am 11. Juli 1789 im französischen Parlamente proklamiert wurden, haben ganz den Boden der Wirklichkeit unter den Füssen verloren; sie sind nur erklärlich als eine Frucht, eine unreife Frucht des Zeitalters der Aufklärung und der Reaktion der langen Unterdrückung des Volkes gegen die absolute Fürstengewalt. Diese Erklärungen vernichten den Staat und vergessen dabei, dass auf der Existenz des Staates und der staatlichen Gewalt die einzige Möglichkeit des Schutzes der Schwachen gegen die Willkür der Starken beruht.

§ 16. Intervention auf Anruf.

Aus der Notwendigkeit jener Schutzgewalt ergibt sich also auch die Notwendigkeit des Staates selbst. Der Staat aber beruht auf der ungleichen sozialen Stellung der Menschen; denn wo niemand zu gehorchen und niemand zu befehlen hat, muss die Existenz des Staates aufhören.

Die Bedürfnisse und Lebensbedingungen der gehorchenden und befehlenden Klassen der Staatsuntertanen nun sind notwendig verschieden nach Kulturstufe, Charakter und Beschäftigung der Bevölkerung; daraus folgt die Unmöglichkeit, ein allgemeines Weltbürgerrecht heranzubilden, zugleich aber auch die Unzulässigkeit eines Interventionsrechts auf Grund allgemeiner Menschenrechte. Daraus ergibt sich ferner, dass ein Interventionsrecht auf Anruf einer von mehreren streitenden Parteien in allgemeinem Umfang nicht besteht, z. B. ein Interventionsrecht zu gunsten einer revolutionären, etwa sozialdemokratischen Partei gegen die Staatsgewalt oder umgekehrt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es in der Regel nicht ohne weiteres zu entscheiden sein wird, auf welcher Seite sich das Recht be-

findet. Eine Prüfung in dieser Richtung wird stets eine subjektive Sache sein; mag der intervenierende Staat auch selbst der festen Ueberzeugung sein, dass sich das Recht auf seiten des Anrufenden, zu dessen gunsten er interveniert, befindet, so ist damit noch nicht die Richtigkeit dieser Ueberzeugung erwiesen. Ein anderer Staat kann der entgegengesetzten Ansicht sein, und damit ist die Gefahr der Gegenintervention heraufbeschworen.[1])

Ist somit erwiesen, dass ein allgemeines Recht oder gar eine Pflicht auf Anruf zu intervenieren nicht besteht, so ist doch auf der andern Seite als natürlich zu erachten, dass ein solches Recht vorhanden ist dann, wenn der Grund des Anrufs selbst nach den von uns bisher aufgestellten Grundsätzen geeignet wäre, ein Interventionsrecht zu verleihen. Unrichtig dagegen ist die Unterscheidung, welche Bluntschli[2]) macht, indem er folgendes ausführt: Die Intervention auf Anruf sei berechtigt, wenn ein Staat selbst die Hilfe eines anderen begehre; wenn eine Staatsregierung diese Hilfe anrufe, so sei zu prüfen, ob die Staatsregierung noch als vollberechtigtes Organ des Staatswillens und als wirklicher Repräsentant des Staats zu betrachten sei. Dagegen sei eine Oppositions- oder eine aufständische Partei unter keinen Umständen dazu berechtigt, die Intervention eines fremden Staates anzurufen. — Dem ist entgegenzuhalten, dass es ganz irrelevant ist, von wem der Hilferuf ausgeht, dass es vielmehr lediglich auf den Grund desselben ankommt.[3])

---

[1]) Vgl. hierzu Vattel, Droit des gens, Bch. II § 55, 56; er schränkt seine Ansicht, dass Intervention schlechthin unzulässig sei (s. oben § 8), dahin ein, dass „si le prince, attaquant les lois fondamentales, donne à son peuple un légitime sujet de lui résister, si la tyrannie, devenue insupportable, soulève la nation, toute puissance est en droit de secourir un peuple opprimé, qui lui demande son assistance."

[2]) Bluntschli, Das moderne Völkerr. §§ 475 ff.

[3]) Vgl. auch Bonfils, Lehrb. des Völkerr. § 308; C. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 380 f.

Das bekannteste, am häufigsten zitierte Beispiel für eine Intervention auf Anruf einer Partei ist das vom Jahre 1849, in welchem das hart um seine Freiheit kämpfende Ungarn nur dadurch unterlag, dass Russland auf Bitten Oesterreichs intervenierte. Ungarn suchte die Gegenintervention der Vereinigten Staaten von Nordamerika herbeizuführen, indem es Gesandte mit der Bitte um Unterstützung und um Anerkennung der Unabhängigkeit nach Washington schickte. Doch kam es nicht mehr zu dieser Gegenintervention, denn ehe das Kabinett von Washington endgültige Beschlüsse gefasst hatte, war der Kampf zu gunsten Oesterreichs entschieden worden.[4])

Die Intervention auf Anruf einer Partei, die spontan und auf einseitigen Wunsch erfolgt, ist nicht zu verwechseln mit der vertragsmässigen Intervention, welche durch gegenseitige rechtsverbindliche Verabredungen in genau voraus bestimmten Fällen erfolgt und erfolgen muss. Während ferner bei der vertragsmässigen Intervention ein Recht und eine Pflicht zur gewaltsamen Einmischung in fremde Angelegenheiten ganz bestimmt vorhanden ist, kann ein solches Recht, geschweige denn eine Pflicht, bei Intervention auf Anruf schon deswegen nicht bestehen, weil eine Gefährdung vitaler Interessen des intervenierenden Staates in der Regel nicht vorliegen wird.

Die Erörterungen über die einzelnen Voraussetzungen, welche eine Intervention als berechtigt erscheinen lassen, können hiermit beschlossen werden. Es soll damit keineswegs gesagt sein, dass andere Interventionsgründe als die angegebenen überhaupt nicht existieren; im Gegenteil, zurückgehend auf den innersten Grund, auf welchem ein Interventionsrecht beruht, ist zu beachten, dass die Interventionslehre sich anschliesst an die Lehre von der Interessenkollision, und dass daher logischer Weise eine un-

---

[4]) S. auch Intervention Englands, Oesterreichs, Russlands und Preussens in der Türkei auf Anruf des Sultans 1840; oben § 15

endliche Zahl möglicher Interventionsfälle bestehen muss. Allein allgemeine Gesichtspunkte lassen sich weiter als bisher geschehen nicht aufstellen, vielmehr ist eben stets der einzelne Fall auf seine rechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

D. Gestaltung der Intervention.

§ 17. Form der Intervention.

Im Hinblick auf die bisher genannten geschichtlichen Beispiele ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Intervention selten aus einem einzelnen Grunde heraus erwachsen ist, dass vielmehr in der Regel eine Reihe von Ursachen zusammengewirkt hat, um eine Intervention herbeizuführen. Die Unterordnung der einzelnen Beispiele unter die spezialisierten Interventionsmöglichkeiten erfolgte stets aus dem Gesichtspunkte des markantesten Veranlassungsmomentes, sei es, dass dieses im sichtbarsten äusseren oder im wichtigsten inneren Grunde bestand.

Je nach der Veranlassung der Intervention, nach der Stärke und dem Charakter des Interventionsgegners wird auch die Form der Intervention verschieden sein.[1]) Sehr häufig ist der unmittelbare Gebrauch der Waffen — der Krieg. Schon oben ist hervorgehoben worden, dass der Krieg nicht identisch ist mit dem Begriff der Intervention, sondern dass er nur in der Regel eine Folge, eine Form der Realisierung der Intervention ist. Eigentümlich ist die logische Folgerung, welche Heilborn daraus zieht, dass die Intervention zum Kriege führen kann[2]): Einen anerkannten, völkerrechtlichen Grund zum Kriege gebe es nicht. Wenn ein Staat aber nicht einmal zum Anfangen eines

[1]) Heffter-Geffken, Europäisches Völkerr. S. 114 Anm. 6. Floeckher, Les conséqu. de l'interv. S. 329 ff.

[2]) Heilborn, System des Völkerr. S. 364 ff.; Floeckher, Les conséqu. de l'interv. S. 330.

Krieges einen Grund braucht, so sei es zwecklos, über Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit der Intervention zu streiten. Wenn schon die höhere Gewaltanwendung, der Krieg, keine iusta causa erfordere, so doch noch viel weniger die geringere Gewaltanwendung, die Intervention. Offenbar geht Heilborn hier von einer unrichtigen Ansicht aus. Es ist zuzugeben, dass ein Staat mit einem beliebigen andern Staat ohne jeden Grund Krieg anfangen kann, ohne dass ihm deshalb ein Bruch des Völkerrechts vorgeworfen werden könnte — vorausgesetzt, dass er dabei formell richtig vorgeht. Ganz anders aber verhält sich die Sache dann, wenn der Krieg nur dazu dient, um die Intervention zu realisieren; denn im Gegensatz zum Krieg kann die Intervention nie Selbstzweck sein, sie braucht stets eine rechtliche Grundlage.[3])

Die Politik der Neuzeit scheut jedoch den direkten Eingriff mit Waffengewalt in die Angelegenheiten fremder Staaten und zieht es vor, durch drohende Haltung auf das Handeln des fremden Staates einzuwirken. Eine in der neuesten Zeit häufig angewandte Art der Intervention ist in dieser Beziehung die Flottendemonstration, durch welche in Venezuela und vor Kreta im 20. Jahrhundert erst grosse Erfolge erzielt worden sind.

---

[3]) Floeckher, Les conséqu. de l'intervent. S. 331: „A notre avis, des objections fort graves peuvent être élevées contre cette opinion (de Heilborn); elle équivaut en effet à dire, que les moyens justifient la fin, principe qui n'est pas moins faux que le principe contraire à savoir que la fin justifie les moyens. D'après M. Heilborn, le moyen de la guerre qui réalise l'intervention servirait dans tous les cas à légitimer cette dernière . . . La guerre servant de moyen d'éxecution à une intervention ne peut pas supprimer la nécessité du fondement de celle-ci. L'intervention doit toujours avoir une juste cause. La guerre est bien un moyen légitime de faire réussir une intervention qui, considérée en elle-même, repose sur une base justifiée, mais elle devient illégitime si la iusta causa fait défaut. La légitimité de la guerre existe ou n'existe pas, suivant que l'intervention est fondée ou non."

Im übrigen gibt es auch noch andere Formen der Intervention; die Form wird im einzelnen Fall bestimmt durch den Zweck; es kann also auch Friedensblokade geeignet sein zur Realisierung der Intervention zu dienen.

Dass auch schon das 18. Jahrhundert eine Intervention in blosser Form der Gewaltandrohung gekannt hat, beweist die sogenannte bewaffnete Neutralität, die darin bestand, dass mehrere Mächte sich zusammentaten, um sich gegen die willkürliche Behandlung neutraler Schiffe seitens Englands zu wehren.

§ 18. Die Grenzen der Intervention.

Wie die Form, so ist auch der Umfang der Intervention im einzelnen Falle verschieden. Die Grenzen werden hier gezogen durch den Zweck. Nur solange ist die Intervention rechtlich zulässig, als sie zur Erreichung eines bestimmten erlaubten Zweckes notwendig ist. Sowie sie diese Grenzen überschreitet, ist sie widerrechtlich und muss sich eine Zurückweisung in ihre Schranken — regelmässig in Form einer Gegenintervention — gefallen lassen.[1])

Die durch den Zweck der Intervention vorgeschriebenen Grenzen müssen eingehalten werden, einmal bei der Anwendung der Waffengewalt selbst, insbesondere hinsichtlich der Form, welche zur wirksamen Durchführung der Intervention gewählt wird: wo eine Flottendemonstration, eine Friedensblokade oder eine sonstige Drohung des Gebrauches der Waffen genügt, um den Zweck der Intervention zu erreichen, soll nicht die schärfere Form — der Krieg

[1]) Bluntschli, Das mod. Völkerr. § 479; Heffter, Das europäische Völkerrecht, S. 91 ff.; Creasy, First platform §§ 303 ff.; Bonfils, Lehrb. des Völkerr. § 323; Rivier, Princ. Bd. I S. 400 f.; Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 558: Dieser erachtet die Gegenintervention als zulässig, wenn er sie auch nicht unter den Begriff der „Intervention" gefasst wissen will.

selbst — angewandt werden. Sodann sind die Grenzen zu beachten bei der Ausdehnung der jeweils gewählten Form der Intervention: Die Friedensblokade darf nicht nach Erreichung des Interventionszweckes zu mutwilliger oder selbstsüchtiger Unterbindung des fremden Handels aufrecht erhalten werden, der Krieg darf nicht über den Interventionszweck hinaus dahin führen, dem intervenierenden Staate willkommene Gelegenheit zu bieten, eigensüchtige Ziele — Ländererwerb, handelspolitische Vorteile und anderes mehr — zu erzwingen. Dementsprechend hat sich der siegreich intervenierende Staat beim Friedensschluss auch soweit Selbstbeherrschung aufzuerlegen, dass er nicht die momentane Ohnmacht des Gegners und sein Recht, dem Feind die Friedensbedingungen zu diktieren, dazu benützt Erfolge zu erzielen, welche über den Zweck der Intervention hinausgehen.[2])

§ 19. Kollektivintervention.

Entsprechend der unvollkommenen Ausbildung des völkerrechtlichen Verkehrs und den oft gewaltigen Machtmitteln, die zur Durchführung einer wirksamen Intervention aufgeboten werden müssen, wird es oft schwer sein, sich innerhalb der zulässigen Grenzen zu halten; demgemäss ist auch die Gefahr einer Gegenintervention, selbst eines Weltkrieges oft sehr gross. Es gibt nur ein Mittel, diese Gefahr herabzumindern: das ist eine gemeinsame Intervention mehrerer, besser noch möglichst vieler Staaten, also eine sogenannte Kollektivintervention.[1])

Es ergibt sich aus der Natur der Kollektivintervention, dass sie nicht immer anwendbar ist, vor allem dann nicht, wenn nur die Sonderinteressen eines Staates durch einen andern Staat gefährdet sind, nicht aber das allgemeine Wohl der Völkerrechtsgemeinschaft.

---

[2]) Floeckter, Les conséqu. de l'interv. S. 332 f.

[1]) Rivier, Princ. Bd. I S. 401 ff.

Auf der andern Seite bringt es die Natur der schon früher besprochenen Garantieverträge mit sich, dass in solchen Fällen, in denen sich mehrere Staaten gemeinsam für einen gewissen Zustand verbürgt haben, bei Verletzungen des garantierten Zustandes eine Kollektivintervention der garantierenden Mächte stattfinden wird.

Auch dann, wenn es sich um den Schutz von Kultur und Humanität handelt, wird die Kollektivintervention die einzig richtige Art von Intervention sein. Denn in diesem Falle sind nicht Eigeninteressen eines bestimmten Staates gefährdet, sondern gemeinsame Interessen aller zivilisierten Völker.

Auch hier wird es von Vorteil sein, wenn möglichst viele Staaten sich an der Intervention beteiligen; es ist dazu nicht einmal unbedingt erforderlich, dass die intervenierenden Mächte sämtlich von der Gewalt ihrer Waffen Gebrauch machen; es genügt vielmehr, wenn nur einzelne Staaten tatsächlich gewaltsam vorgehen, die Gesamtheit der übrigen Staaten schützend und drohend hinter ihnen steht. Die Mächte, welche alsdann wirklich intervenieren, können als Mandatare der Völkerrechtsgemeinschaft betrachtet werden, selbst dann, wenn ein ausdrücklicher Auftrag gar nicht vorliegt, vielmehr die Zustimmung zu ihrem Vorgehen nur aus dem Verhalten der übrigen Mächte zu ersehen ist.

Durch die Kollektivintervention ist zwar die Gefahr einer Gegenintervention stark abgeschwächt. Dafür taucht aber hier die neue nicht zu unterschätzende Gefahr auf, dass die gemeinsam intervenierenden Mächte selbst feindlich aneinander geraten, sei es, dass Eifersucht der Grund hierfür ist oder Meinungsverschiedenheiten über die Art des Vorgehens — als Beispiel sei die Kollektivintervention in Mexiko in der Mitte des 19. Jahrhunderts genannt[2]) — oder irgend etwas anderes.

---

[2]) S. oben § 14.

§ 20. Schlussfolgerungen.

In jedem Falle bedeutet die Intervention eine grosse Gefährdung des Weltfriedens; diese Gefährdung bildet ebenso den tatsächlichen Grund für die prinzipielle Gegnerschaft gegen die Intervention als der Umstand, dass sie einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre bedeutet, den rechtlichen Grund hierfür abgibt.

Man darf auf der andern Seite nicht vergessen, dass die Intervention ebenso oft geeignet ist, den Weltfrieden aufrecht zu erhalten. Daraus ergibt sich das Resultat, zu welchem auch Lawrence auf Grund seiner Betrachtungen über diesen Gegenstand gelangt ist: Eine unumstössliche Doktrin der Nichtintervention ist so wenig richtig wie das Prinzip, jeglicher Gefahr durch Intervention vorbeugen zu wollen. Gar keine Teilnahme an den Vorgängen in anderen Staaten zu zeigen, widerspricht dem Begriff der Völkerfamilie; blosse Ermahnungen und Ansichten kund zu tun ohne jede Absicht und Möglichkeit ihnen je durch Waffengewalt Nachdruck zu verleihen, ruft Spott und Missachtung hervor; so bleibt als einziger Weg der übrig, den Lawrence mit den Worten kennzeichnete: Die Staaten „should intervene very sparingly, and only of the clearest grounds of justice and necessity; but when they do intervene, they should make it clear to all concerned, that their voice must be attended to and their wishes carried out".

* * *

Wie wird die Zukunft sich zur Intervention, zu ihrer Zulässigkeit und zu ihrer Notwendigkeit verhalten?

Amari gibt einen solchen Blick in die Zukunft,[1]) indem er etwa Folgendes ausführt: Die Intervention kann aus der Welt geschafft werden dadurch, dass das Nationalitätsprinzip, das heisst eine ausnahmslose Staatenbildung auf der Grundlage der Nationalität — dass also etwa

[1]) Carn. Amari, Nouv. exposé du princ. de non-interv. S. 561 f.

Romanen, Germanen, Slaven je einen grossen Staat bilden — durchgeführt wird. Denn die Notwendigkeit und Möglichkeit der Intervention beruht darauf, dass kleine Staaten die Intervention der grossen zu ihrer Erhaltung brauchen, und dass die grossen Mächte in der Lage sind, willkürlich zu intervenieren. Mit der Durchführung des Nationalitätsprinzips nun müssen die kleinen und die grossen Staaten verschwinden, es tritt infolge der grossen Ausbreitung der Rassen eine gewisse Nivellierung ein. Damit aber fällt der Grund der Interventionen und die Intervention selbst in sich zusammen.

Diese Ausführung Amaris ist logisch, klar und bestechend. Sie krankt jedoch daran, dass die Grundvoraussetzung falsch ist, nämlich die, dass die Intervention in dem Gegensatz zwischen kleinen und grossen Staaten ihren innersten Grund habe. Wir haben aber schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die Interventionslehre sich anschliesst an die zahllosen Möglichkeiten der Interessenkollision, und diese Möglichkeit wird durch die Durchführung des Nationalitätsprinzips nicht beseitigt.

Da ferner die Intervention begriffsnotwendig das Merkmal der Gewalt an sich tragen muss, so ist die Frage nach dem Ende der Intervention gleichbedeutend mit der Frage nach dem Beginn des ewigen Weltfriedens. In der neuesten Zeit machen sich gewaltige Bestrebungen dahin geltend, den Krieg aus der Welt zu schaffen. Die Friedenskonferenzen im Haag haben damit einen Anfang — und man muss gestehen, einen wirksamen Anfang — gemacht; die mächtigsten Herrscher der Gegenwart sind unbestritten Anhänger der grossen Friedensidee. Doch noch stützt die Gegenwart ihre Friedensgedanken auf eine gewaltige Kriegsmacht. Die Heere, die Flotten sollen keinen anderen Zweck haben als den: Schirmer des Friedens zu sein, denn: man muss zum Kriege bereit sein, wenn man den Frieden haben will.

Warum nur diese Bestrebungen keine dauernden Erfolge zeitigen, warum immer wieder, bald da, bald dort Kriegsfeuer auflodern und einen furchtbaren Weltenbrand zu entfachen drohen?

Nietzsche, und in neuester Zeit der grosse Friedensmillionenstifter Andrew Carnegie haben die richtige Antwort auf diese Fragen gefunden: Jeder Staat für sich will ernstlich und aufrichtig den Frieden; aber jedem Nachbarstaat traut er nur schlimme Gesinnungen zu; es ist wie unter den einzelnen Menschen: aus Misstrauen wächst Furcht, aus Furcht Feindschaft und Hass. Daher kommt es auch, dass der Abrüstungsgedanke, der immer und immer wieder seit Jahrzehnten auftaucht, niemals zu einem Ziele führen wird, solange es nicht gelingt, eine gleichzeitige Abrüstung sämtlicher Völker des Erdkreises — oder als Vorstufe eine verhältnismässige Minderung der Rüstungen — herbeizuführen,[2]) da jeder Staat sich sagt: wenn ich abrüste, so fallen die andern über mich Wehrlosen her.

Die Völkerrechtsgemeinschaft, die „Völkerfamilie" ist für den ewigen Weltfriedensgedanken noch nicht reif; es muss der Zukunft überlassen werden, ob diese Zeit jemals kommen wird. Wir wollen uns auf den Boden der Wirklichkeit stellen und auch den schlimmen Dingen die gute Seite abzugewinnen trachten: wir geben zu, dass der Krieg ein Unglück ist, denn er vernichtet viel Glück und Wohlstand; aber wir dürfen auch nicht vergessen, dass er zugleich die edelsten Gefühle der Völker weckt: das Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Liebe zum heimatlichen Boden; und er reinigt die grosse Völkerrechtsgemeinschaft von den schwachen, nicht existenzfähigen Elementen und ist für die Staatengemeinschaft so notwendig wie eine wirtschaftliche Krise bisweilen erforderlich ist, um eine gesunde wirtschaftliche Lage zu schaffen.

---

[2]) Vgl. die Rede des deutschen Reichskanzlers v. Bethmann-Hollweg im deutschen Reichstag vom 30. März 1911.